



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE BUND 2011/5

Vorlage vom 18. Mai 2011

Grundlagen der Fiskalpolitik.....	2
Konsularwesen (insbesondere Visa-Angelegenheiten).....	15
Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst in Unfallkrankenhäusern und in unfallchirurgischen Einrichtungen.....	26
Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen.....	32
Adaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter.....	44
Aktionsplan Erneuerbare Energie.....	53

GRUNDLAGEN DER FISKALPOLITIK

Die mittelfristige Haushaltsplanung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht ausreichend koordiniert. Die einzelnen Planungsinstrumente weichen hinsichtlich Informationsgehalt, Zeitraum und Zielsetzung voneinander ab. Dadurch wird der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Koordination der Haushaltsführung nicht entsprochen.

Aufgrund der zunehmenden Alterung der österreichischen Bevölkerung entstehen zusätzliche finanzielle Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Allein um diese zusätzlichen Ausgaben langfristig abdecken zu können, hätte Österreich nach den Berechnungen der Europäischen Kommission für 2009 eine Nachhaltigkeitslücke von 4,7 % des BIP (rd. 13 Mrd. EUR) zu schließen gehabt.

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren

- die Bewertung der Validität und Aussagekraft der für die mittelfristige Haushaltsplanung verwendeten Daten und Planungsinstrumente sowie
- das Aufzeigen zukünftiger fiskalpolitischer Herausforderungen aufgrund langfristiger gesellschaftlicher Entwicklungen. (TZ 1)

Mittelfristige Haushaltsplanung

Aussagekraft der Maastricht-Kriterien

Die Maastricht-Kriterien lassen nur bedingte Aussagen über den tatsächlichen Zustand der öffentlichen Haushalte im Sinne eines „true and fair view“ zu. Das Kriterium öffentlicher Schuldenstand als alleinige Kennzahl für die (aus ökonomischer) Sicht tatsächliche Verschuldung öffentlicher Haushalte ist unzureichend. Beispielsweise werden Verbindlichkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften¹ und von ausgegliederten Einheiten und Fonds — sofern sie nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden — nicht berücksichtigt. (TZ 40)

¹ Quasi-Kapitalgesellschaften verfügen über eine vollständige Rechnungsführung, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten unterscheidet sich von dem ihrer Eigentümer und ist vergleichbar mit dem von Kapitalgesellschaften. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie Entscheidungsfreiheit besitzen. Sie werden als getrennte institutionelle Einheiten angesehen. In den Rechnungsabschlüssen von Gebietskörperschaften finden sich als typische Vertreter dieser Kategorie Betriebe der Wasser- und Abwasserversorgung, Müllbeseitigung, Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden oder bspw. das Amt der Münze Österreich.



Die Differenz zwischen den (in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen) Finanzschulden und dem öffentlichen Schuldenstand war insbesondere in den Teilspektoren Länder und Gemeinden beträchtlich. Beispielsweise waren auf Gemeindeebene im Jahr 2009 die Finanzschulden um rd. 117 % höher als der öffentliche Schuldenstand (Maastricht). Im Teilspektor Länder war hingegen der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2009 um 6,9 Mrd. EUR höher als die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Finanzschulden, weil zahlreiche ausgegliederte Einheiten dem Sektor Staat hinzugegerechnet wurden. (TZ 17)

Der öffentliche Schuldenstand besitzt auch keinen Aussagewert über bestehende Haftungen oder Garantien der Gebietskörperschaften, da diese — außer in Ausnahmefällen — nicht einbezogen werden. (TZ 40)

Auch die Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden bilden den tatsächlichen Stand an Verbindlichkeiten derzeit nur unvollständig ab. (TZ 40)

Bei einem jährlichen öffentlichen Defizit von maximal 3 % des BIP kann nicht davon ausgegangen werden, dass ohne weitere Maßnahmen langfristig die Finanzierung steigender Ausgaben in Bereichen wie Altersvorsorge, Gesundheit oder Umwelt sichergestellt ist. Der RH erachtet es daher als notwendig, die langfristige Entwicklung öffentlicher Haushalte bereits bei der mittelfristigen Haushaltsplanung mit zu berücksichtigen. (TZ 40)

Darüber hinaus kann die Verwendung eines fixen 3 %-Indikators für das öffentliche Defizit nicht garantieren, dass im Laufe eines Konjunkturzyklus die nötige Haushaltsdisziplin gewährleistet ist. In Jahren mit hohem Wirtschaftswachstum wird die Obergrenze von maximal 3 % des BIP normalerweise leicht erreicht. Es werden aber möglicherweise nicht genug Reserven gebildet, um Jahre mit geringem Wirtschaftswachstum auszugleichen und über den gesamten Konjunkturzyklus (oder mehrere Konjunkturzyklen) hinweg die Erreichung von fiskalpolitischen Zielen sicherzustellen. (TZ 40)

Österreichisches Stabilitätsprogramm

Der öffentliche Schuldenstand betrug im Jahr 2010 205,21 Mrd. EUR, das waren 72,3 % des BIP. Er erhöhte sich im Zeitraum 2005 bis 2010 um 47,8 Mrd. EUR oder rd. 30 %. Rund 87,3 % der Staatsschuld entfielen auf den Teilspektor Bund. Der Anteil des Teilspektors Länder betrug 7,8 %, rd. 3,9 % entfielen auf die Gemeinden. (TZ 11)

Das öffentliche Defizit des Gesamtstaates verringerte sich von 1,7 % des BIP im Jahr 2005 auf 0,9 % in den Jahren 2007 und 2008 und stieg im Jahr 2009 auf 4,1 %. Es überschritt damit die im Maastricht-Vertrag festgelegte 3 %-Obergrenze, was die Einleitung eines „Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (VÜD) gemäß Artikel 126 Abs. 3 ff. AEUV zur Folge hatte. Im Jahr 2010 betrug das öffentliche Defizit 4,6 % des BIP. (TZ 10)

Im Rahmen des „Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ der EU werden Empfehlungen ausgesprochen. Demgemäß hat Österreich spätestens 2011 mit einem Konsolidierungsprozess zu beginnen, damit das Defizit bis 2013 wieder unter dem Referenzwert von 3 % des BIP liegt. Die Nichtbefolgung dieser Empfehlungen kann Sanktionen gegen Österreich zur Folge haben. (TZ 26)

Österreich hat der Europäischen Kommission und dem Rat jährlich ein Stabilitätsprogramm vorzulegen. Das Stabilitätsprogramm 2009 – 2013 nahm die Empfehlungen der Europäischen Kommission im Rahmen des „Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ zur Kenntnis und sah eine Absenkung des gesamtstaatlichen Defizits auf 2,7 % des BIP im Jahr 2013 vor. Die Schuldenquote wird sich laut Stabilitätsprogramm auf 74,3 % im Jahr 2013 erhöhen und damit weiterhin die 60 %-Grenze überschreiten. (TZ 27 bis 29)

Für die Prognose der Maastricht-Defizite der Länder und Gemeinden standen dem BMF bei der Erstellung des Stabilitätsprogramms wenig aussagekräftige Daten zur Verfügung. Das BMF versuchte, den Prognosefehler durch kurzfristige Rücksprachen mit den Ämtern der Landesregierungen bzw. durch Datenimputation (Vervollständigung von Daten) gering zu halten. Es kam jedoch zu beträchtlichen Abweichungen. Die Differenz zwischen dem im Stabilitätsprogramm prognostizierten und dem tatsächlichen Defizit der Länder betrug im Jahr 2009 rd. 960 Mill. EUR. Die Prognose der Maastricht-Defizite der Gemeinden wurde auf der Grundlage von subjektiven Schätzungen erstellt, weil dem BMF hierfür keine validen Daten vorlagen. (TZ 33)

Die in den Stabilitätsprogrammen festgelegten mittelfristigen Haushaltsziele wurden in den Jahren 2005 bis 2009 nicht erreicht. Es zeigte sich, dass das mittelfristige Haushaltsziel eines ausgeglichenen Haushalts in einem Konjunkturzyklus nur dann erreichbar sein kann, wenn in Jahren des konjunkturellen Aufschwungs Überschüsse erzielt werden, die die Haushaltsdefizite in einer konjunkturellen Abschwungphase kompensieren. Die negativen strukturellen Budgetsalden in den Jahren 2007 und 2008 in Verbindung mit einem Anwachsen des öffentlichen Schuldenstandes zeigten jedoch, dass die Konsolidierungsziele (des Gesamtstaates) zu wenig konsequent verfolgt wurden. (TZ 40)



Das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2005 bis 2008 legte als mittelfristiges Haushaltsziel einen ausgeglichenen Haushalt fest. Alleine die Festlegung eines solchen Ziels für den Gesamtstaat ist jedoch nicht ausreichend. Das Stabilitätsprogramm sollte außerdem konkrete (strukturelle) Maßnahmen benennen, die notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen. Eine mittelfristige Haushaltsplanung sollte außerdem jene Überschüsse festlegen, die notwendig sind, um den öffentlichen Schuldenstand dauerhaft auf 60 % des BIP abzusenken und langfristig die steigenden Ausgaben in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit oder Umwelt zu finanzieren. (TZ 40)

Österreichischer Stabilitätspakt

Laut Art. 13 Abs. 2 B-VG haben Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. (TZ 41)

Die Umsetzung der Verpflichtungen des Europäischen Wachstums- und Stabilitätspaktes auf nationaler Ebene erfolgte mit einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG („Österreichischer Stabilitätspakt“). Er regelte die Verpflichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden zu einer verstärkten Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung. Dazu zählten insbesondere die jeweils zu erbringenden „Stabilitätsbeiträge“. Der Bund verpflichtete sich im Stabilitätspakt 2008, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das jährliche Defizit bestimmte Obergrenzen nicht übersteigt. Die Länder (einschließlich Wien) verpflichteten sich, mit einem Stabilitätsbeitrag in Form eines jährlichen Haushaltsüberschusses zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen, wobei dieser Überschuss nach Bundesländern aufgeschlüsselt angegeben wurde. Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichteten sich, durch ein jeweils landesweise ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen. (TZ 42, 43)

Der Stabilitätspakt war im Gegensatz zum Stabilitätsprogramm kein jährlich aktualisiertes Planungsinstrument und wurde im Zusammenhang mit dem für denselben Zeitraum geltenden Finanzausgleich verhandelt. Aufgrund des mehrjährigen Geltungszeitraums konnte er die konjunkturellen Entwicklungen der Jahre 2009 und 2010 nicht berücksichtigen und wurde de facto undurchführbar. (TZ 44)

Die Gebietskörperschaften vereinbarten im Stabilitätspakt einen Sanktionsmechanismus zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen. Dieser sah die Befassung eines Schlichtungsgremiums vor, falls die vereinbarten Stabilitätsbeiträge der Gebietskörperschaften nicht erbracht wurden. Dieser Sanktionsmechanismus war kein

effektives Instrument zur Durchsetzung der Stabilitätsverpflichtungen, weil das Einstimmigkeitsprinzip Sanktionsbeschlüsse erschwerte. (TZ 45)

Für die Haushaltskoordinierung sah der Stabilitätspakt jeweils die Einrichtung eines Bundes-Koordinationskomitees sowie die Einrichtung von Länder-Koordinationskomitees und die wechselseitige Information mit dem Bund über Angelegenheiten der Haushaltsführung vor. Die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes erfolgte in Form von Berichten über die Einhaltung der im Stabilitätspakt vereinbarten Stabilitätsziele, die im Bundes-Koordinationskomitee diskutiert wurden. Allfällige Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen abzeichnete, wurden laut Angaben des BMF vom Bundes-Koordinationskomitee nicht empfohlen. Die Information des Bundes-Koordinationskomitees über Sitzungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees war ungenügend. Eine Darstellung der Personalstände und Aktivitätsausgaben lag nur von vier Ländern in unterschiedlichem Detaillierungsgrad vor. (TZ 49, 50)

Für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung erstellten Länder und Gemeinden Berichte, die dem Bundes-Koordinationskomitee übermittelt wurden. Der Informationsgehalt dieser Berichte war im Hinblick auf die bestehenden Verpflichtungen zur Haushaltskoordinierung² gering und für die Erstellung des Österreichischen Stabilitätsprogramms wenig zweckmäßig. Die Berichte waren uneinheitlich und unvollständig. Sie enthielten nur in Ausnahmefällen Angaben, auf welcher Grundlage die Prognosen erstellt wurden. (TZ 52)

Das BMF konnte mit den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Bundes-Koordinationskomitees keinen Konsens über Form und Umfang einer verbesserten Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung erzielen. (TZ 53)

Zur Unterstützung des Vollzugs der Bestimmungen des Stabilitätspaktes vereinbarten die Gebietskörperschaften ein Informationssystem mit Sanktionsmöglichkeiten. Bei schuldhafter Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder sah der Stabilitätspakt Pönalezahlungen vor. Weiters legte der Stabilitätspakt die Einrichtung eines Schlichtungsgremiums fest, das über das Vorliegen einer schuldhaften Verletzung zu entscheiden hatte. Eine Auswertung der Berichte der Statistik Austria ergab, dass in den Jahren 2008 und 2009 609 bzw. 560 Einrichtungen ihren Informationspflichten nicht rechtzeitig nachkamen.

² Art. 13 Abs. 2 B-VG sowie im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes



Vom Sanktionsmechanismus wurde bisher kein Gebrauch gemacht, das vereinbarte Schlichtungsgremium wurde nicht eingerichtet. Der Stabilitätspakt konnte damit auch im Bereich der Informationspflichten seine beabsichtigte Wirkung nicht entfalten und die vereinbarten Verpflichtungen wurden nicht umgesetzt. (TZ 54)

Mittelfristige Haushaltsplanungen

Gemäß Art. 51 B-VG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BHG hat die Bundesregierung dem Nationalrat jährlich bis 30. April den von ihr beschlossenen Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) zusammen mit einem Strategiebericht vorzulegen. Das BFRG hat für die vier folgenden Finanzjahre unter Beachtung der BHG-Ziele Obergrenzen für Ausgaben festzulegen. Weiters hat das BFRG die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten. (TZ 55)

Auf Ebene der Länder (ohne Wien) kamen unterschiedliche Instrumente der mittelfristigen Haushaltsplanung zur Anwendung. Im Burgenland und in Kärnten bestanden gesetzliche Verpflichtungen zur Durchführung einer mittelfristigen Haushaltsplanung, in Salzburg beschränkte das Landeshaushaltsgesetz die Höhe der Finanzschulden im Zeitraum von 2005 bis 2009 betragsmäßig. Alle anderen Bundesländer nahmen mittelfristige Haushaltsplanungen ohne gesetzliche Verpflichtungen vor. Der Planungszeitraum betrug zwischen vier und fünf Jahre. Die Planung erfolgte im Burgenland, in Kärnten und der Steiermark am Beginn der Legislaturperiode, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg war sie rollierend (d.h. sie wurde jährlich bzw. alle zwei Jahre aktualisiert und um ein Jahr bzw. zwei weitere Jahre ergänzt). (TZ 56)

Die mittelfristigen Haushaltsplanungen der Länder waren unterschiedlich gegliedert. Die Gliederung erfolgte in Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg auf der Grundlage des Rechnungsquerschnitts (VRV), in Kärnten, in Oberösterreich, Salzburg und Tirol nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten bzw. Gebarunggruppen. Im Burgenland und in Niederösterreich wurde die zukünftige Entwicklung einzelner Aufgabenbereiche (Straßen, Landwirtschaft, Klimaschutz, Verwaltung etc.) prognostiziert. Alle Bundesländer berechneten die zukünftige Entwicklung des öffentlichen Defizits nach Maastricht, wobei die Darstellung in den jeweiligen Planungsdokumenten in der Steiermark und in Wien über eine verbale Beschreibung nicht hinausging. (TZ 57)

Auch auf Gemeindeebene waren die Verpflichtungen zur Durchführung einer mittelfristigen Haushaltsplanung je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Die Qualität der mittelfristigen Haushaltsplanung (insbesondere hinsichtlich der Abweichung der Prognosedaten von den Rechnungsabschlussdaten) war jedoch je nach Bundesland und — innerhalb der Bundesländer — je nach Gemeinde unterschiedlich. (TZ 58, 59)

Statistische Datengrundlage

Die Statistik Austria kam den bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission betreffend Datenübermittlung im Zeitraum 2005 bis 2009 fristgerecht nach. Die von der Statistik Austria durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen trugen zu einem hohen Abdeckungs- und Detaillierungsgrad der statistischen Daten bei. (TZ 19 bis 23)

Von den im Jahr 2008 erfassten 1.433 Gemeindeverbänden³ machten nur 604 von der vorgesehenen elektronischen Datenschnittstelle Gebrauch, die übrigen verwendeten ein Erhebungsformular. Die dadurch notwendige manuelle Erfassung der Daten erhöhte den Arbeitsaufwand für die Statistik Austria um eine Personenwoche. (TZ 14)

Die Statistik Austria erstellte Berichte über Plausibilitätsfehler bei Gemeindedaten und übermittelte diese an die Gemeindeaufsichten der Länder. Diese Informationen versetzten die Ämter der Landesregierungen in die Lage, auf eine laufende Verbesserung der Ausgangsdaten hinzuwirken. (TZ 19)

Langfristige Haushaltsplanung

Demografische Entwicklung und Nachhaltigkeit

Die fiskalische Nachhaltigkeit zielt auf die langfristige Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte ab. Die Abschätzung der langfristigen Entwicklung der öffentlichen Haushalte soll zeitgerecht einen bestehenden Handlungsbedarf aufzeigen und ein Bewusstsein für notwendige Reformmaßnahmen erzeugen. (TZ 60, 61)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichteten sich bereits im Jahr 1997 in der Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, eine tragfähige (= nachhaltige) Haushaltspolitik zu betreiben. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte ist Teil der von der Europäischen Kommission und dem Rat durchgeführten multilateralen Überwachung der Fiskalpolitik. (TZ 62)

Die langfristige Betrachtung der öffentlichen Haushalte ist notwendig, weil die Bevölkerung altert und diese Entwicklung unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Hand, vor allem auf Pensionen, Gesundheit und Altenpflege hat. Dabei handelt es sich vor allem um Bereiche, bei denen bereits aktuell Reformbedarf besteht. Gemäß Bevölkerungsprognose der Statistik Austria werden im Jahr 2030 auf fünf Personen im erwerbsfähigen Alter rund vier Personen im „Versorgungsalter“ (Kinder und ältere Menschen) kommen. (TZ 64, 65)

³ Von den erfassten Gemeindeverbänden war nur ein Teil, nämlich 742, dem Sektor Staat zuzuordnen.



Im Jahr 2009 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Nachhaltigkeitsbericht, der auf den Ergebnissen der Berechnungen einer Arbeitsgruppe des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der Europäischen Union beruhte. Dieser Bericht konzentrierte sich vor allem auf die demografisch beeinflussten Ausgabenbereiche der öffentlichen Haushalte, wie Pensionen, Gesundheit, Altenpflege und Bildung. Auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte könnten sich auch andere Risiken, wie etwa Haftungen, der Klimawandel oder die Verknappung von Ressourcen nachteilig auswirken. Diese Aspekte fanden keine Berücksichtigung. (TZ 66)

Die Entwicklungsszenarien zeigten, dass aufgrund der Alterung der Bevölkerung deutliche finanzielle Lasten entstehen. Demnach werden die gesamten öffentlichen altersbezogenen Ausgaben, wie Pensionen, Gesundheit und Altenpflege, von 25,8 % (2008) des BIP auf 29,3 % des BIP (2050) steigen. (TZ 67)

Die Europäische Kommission stufte Österreich im Jahr 2009 — auf einer dreistufigen Skala — in die Gruppe der Mitgliedstaaten mit mittlerem Nachhaltigkeitsrisiko ein. Sie ermittelte für Österreich eine Nachhaltigkeitslücke (S 2) von 4,7 % des BIP. Daraus ergab sich allein für das Jahr 2009 ein Konsolidierungsbedarf von rd. 13 Mrd. EUR. (TZ 68, 69)

Im Nachhaltigkeitsbericht des Jahres 2006 hatte die Europäische Kommission eine Nachhaltigkeitslücke von nur 0,3 % des BIP für Österreich berechnet. Österreich zählte damals zu den Ländern mit niedrigem Nachhaltigkeitsrisiko. Der Nachhaltigkeitsbericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2006 beruhte auf einer besseren budgetären Ausgangssituation sowie dem Bestreben, bis 2010 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Auch die Entwicklung der altersbedingten Ausgaben war günstiger, weil die Pensionsreform 2003 (ohne Änderungen der Jahre danach) berücksichtigt werden konnte. (TZ 70)

Nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 ist der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, in jedem dritten Finanzjahr eine langfristige Budgetprognose über 30 Jahre zu erstellen. Diese Verpflichtung gilt unmittelbar nur für den Bund, nicht aber für die Länder und Gemeinden. (TZ 63)

Datengrundlagen für Modelle auf europäischer Ebene

Für die Berechnungen der langfristigen Entwicklung der altersbezogenen Ausgaben standen dem Wirtschaftspolitischen Ausschuss der Europäischen Union und der Europäischen Kommission die erforderlichen Daten nicht im vollen Umfang und in der erforderlichen Genauigkeit zur Verfügung:



Bei den Pensionen der gesetzlichen Sozialversicherung übermittelte das BMF der Europäischen Kommission nur den Leistungsaufwand. Der sonstige Aufwand — insbesondere die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Pensionisten, für Rehabilitationsmaßnahmen und die Verwaltungsaufwendungen —, weiters die Ausgleichszulagen und die öffentlichen Ausgaben für die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge (betriebliche und private Altersvorsorge) waren nicht enthalten. Die Datengrundlagen zu den Beamtenpensionen enthielten Unschärfen. (TZ 74, 75)

Bei den Gesundheitsausgaben waren vor allem die Daten für den ambulanten Bereich der Spitäler nicht in der von der Europäischen Kommission benötigten alters- und geschlechtsspezifischen Aufteilung vorhanden. (TZ 81 bis 85)

Bei den Altenpflegeausgaben stand nur für das Bundespflegegeld und die Landespflegegelder entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung. Für die von den Ländern finanzierten Sachleistungen (Pflegeheime) waren die Daten unvollständig und teilweise nicht vergleichbar. (TZ 86, 87)

Entwicklungsszenarien auf nationaler Ebene

Ein neues Pensionsmonitoring soll alle Gebietskörperschaften sowie den privaten und öffentlichen Bereich der Pensionsausgaben (ASVG und Beamte) umfassen. Dieser — im Vergleich zum derzeitigen Aufgabenfeld der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung (Pensionsversicherungskommission) — verbreiterte Zugang mit Experten im Bereich des Pensions- und Budgetwesens soll Gutachten über die Entwicklungen des Systems der Altersvorsorge über einen Beobachtungszeitraum von 15, 25 und 50 Jahren mit Analysen der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von pensionsrechtlichen Entscheidungen sowie der Nachhaltigkeit und der Qualität der Pensionspolitik erstellen. (TZ 76)

Gemäß § 108e Abs. 9 Z 3 ASVG hat die Pensionsversicherungskommission alle drei Jahre einen Bericht über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Der Bericht hat auf Basis der demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den gesetzlichen Pensionsaufwand darzustellen und im Falle eines Mehraufwands Vorschläge für die Bedeckung⁴ darzulegen. Der aktuelle Bericht stammt vom September 2010. Der Gesamtaufwand der gesetzlichen Pensionsversicherungsträger lag demnach bei rd. 30,76 Mrd. EUR. In Relation zum BIP ist dies ein Anteil von 11,2 %, der bis 2050 auf 14,8 % des BIP steigen wird. Der Nachhaltigkeitsbericht aus dem Jahr 2009 war zu einem Wert von 12,8 % des BIP für das Jahr 2050 gekommen. (TZ 77)

⁴ Die Vorschläge müssen gemäß § 108e ASVG durch nachhaltige Reformmaßnahmen gleichmäßig auf die Parameter „Beitragssatz“, „Kontoprozentsatz“, „Anfallsalter“, „Pensionsanpassung“ und „Bundesbeitrag“ aufgeteilt werden.



Der aktuelle Bericht der Pensionssicherungskommission beschäftigte sich auch mit den Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Der Bedarf an Bundesmitteln für die gesetzliche Pensionsversicherung wird sich langfristig verdoppeln. (TZ 78)

Eine im März 2008 veröffentlichte Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigte auch hohe Steigerungen bei den Altenpflegeausgaben, insbesondere bei den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Sachleistungen, auf. (TZ 87)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Zur mittelfristigen Haushaltsplanung:

BMF

(1) In Anbetracht der Ungenauigkeit der mittelfristigen Prognosen der Länder bzw. dem Fehlen von validen mittelfristigen Prognosen der Gemeinden sollten im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 B-VG Möglichkeiten zur Verbesserung der Datengrundlage für Länder- und Gemeindedaten geprüft werden. Die Ämter der Landesregierungen sollten stärker in die Erarbeitung des Stabilitätsprogramms eingebunden werden. (TZ 33)

(2) Die Stabilitätsprogramme sollten eine realistische Prognose des mittelfristigen Haushaltsziels und eine klare Definition der jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung der mittelfristigen Haushaltsziele enthalten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wäre laufend zu überprüfen. (TZ 40)

(3) Der Stabilitätspakt sollte zu einem rollierenden Planungsinstrument umgestaltet werden. Weiters sollten Möglichkeiten für eine engere Abstimmung zwischen Stabilitätsprogramm und Stabilitätspakt geprüft werden. (TZ 44)

(4) Der im Stabilitätspakt vereinbarte Sanktionsmechanismus sollte durch eine wirksame Regelung (bspw. eine automatisierte Regelung ohne zusätzlichen Beschluss eines Schlichtungsgremiums) ersetzt werden. (TZ 45)

(5) Im Hinblick auf eine effektive Haushaltskoordinierung sollte das BMF im Einvernehmen mit den Ländern auf einen regelmäßigen wechselseitigen Informationsaustausch hinwirken. Die Protokolle der Sitzungen der Landes-Koordinationskomitees und die laut Stabilitätspakt vorgesehene Darstellung der Personalstände und Aktivitätsausgaben der Länder sollten regelmäßig an das Bundes-Koordinationskomitee übermittelt werden. (TZ 49)

(6) Die im Stabilitätspakt vorgesehenen Berichte über die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sollten vollständig und in einheitlicher Form an das Bundes-Koordinationskomitee übermittelt werden. Der Berichtszeitraum sollte im Hinblick auf eine Harmonisierung mit dem Zeitraum des Stabilitätsprogramms auf sechs Jahre ($n-1$, n , $n+1$, $n+2$, $n+3$ und $n+4$) ausgedehnt werden. Zur Erhöhung des Informationsgehalts sollte die Berichterstattung stärker an den Grundsätzen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen orientiert werden. (TZ 52)

(7) Um die Aussagekraft der mittelfristigen Haushaltsplanung zu verbessern, sollte das BMF im Einvernehmen mit den Ländern Möglichkeiten zur Verbesserung der Datengrundlage prüfen. (TZ 53)

(8) Die Einhaltung der in der Gebarungsstatistik-Verordnung und im Stabilitätspakt vorgesehenen Informationspflichten sollte wirksam kontrolliert werden, weil der Statistik Austria durch verspätete oder unvollständige Meldungen zusätzliche Kosten entstehen können. (TZ 54)

Statistik Austria

(9) Im Falle markanter Verschlechterungen in einzelnen Bundesländern sollten die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen von Gemeindedaten auch an die zuständigen Kontroll- und Fachabteilungen der betreffenden Ämter der Landesregierung übermittelt werden. (TZ 19)

Statistik Austria und BMF

(10) Im Hinblick auf § 10 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz sollte die Erhebung der Ausgangsdaten der Gemeindeverbände ausschließlich mittels elektronischer Datenschnittstelle erfolgen. Dazu sollte das BMF die Gemeindeverbände in die Regelung des § 4 Abs. 4 Gebarungsstatistik-Verordnung einbeziehen. (TZ 14)

Zur langfristigen Haushaltsplanung:

BMF

(11) Die ab dem Jahr 2013 vom Bundesminister für Finanzen zu erstellenden Berichte über die langfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte sollten eine gesamtstaatliche Sicht enthalten und Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger in die Beurteilung einbeziehen, weil von den steigenden altersbezogenen Ausgaben, wie Pensionen, Gesundheit und Pflege, alle staatlichen Ebenen betroffen sind. (TZ 63)



(12) Durch die demografische Entwicklung werden hohe Belastungen auf die öffentlichen Haushalte zukommen. Die mittelfristigen Haushaltsziele sollten daher darauf ausgerichtet sein, die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte auch bei steigenden altersbezogenen Ausgaben zu erreichen. (TZ 70)

(13) Da neben den demografischen Veränderungen noch weitere, teilweise schwer quantifizierbare Risiken bestehen, die für die öffentliche Hand zu Belastungen führen können, wie bspw. der Klimawandel oder die Verknappung von Ressourcen, sollten Anknüpfungspunkte für die Quantifizierung dieser Risiken entwickelt werden. (TZ 66)

(14) Grundlegende Reformen im Gesundheits- und Pflegebereich sollten zügig umgesetzt werden, um die in diesen Bereichen aufgrund der demografischen Veränderungen zu erwartenden Mehrkosten zeitgerecht kompensieren zu können. (TZ 65)

(15) Bei wichtigen budgetpolitischen Maßnahmen sollten deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte berücksichtigt und transparent dargestellt werden. (TZ 70)

(16) Der Europäischen Kommission sollten nicht nur die Daten über den Leistungsaufwand der gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch jene über den Gesamtaufwand zur Verfügung gestellt werden, um ein aussagekräftiges Bild der langfristigen Entwicklung der Pensionsausgaben ermitteln zu können. (TZ 74)

(17) Auf nationaler Ebene sollten in die Langfristbetrachtung – angesichts der nicht zu vernachlässigenden Größenordnung – auch die Aufwendungen für Ausgleichszulagen einbezogen werden. (TZ 74)

(18) Die öffentlichen Ausgaben für die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge (betriebliche und private Altersvorsorge) sollten bei den Langfristbetrachtungen ebenfalls berücksichtigt werden, um eine gesamthafte Darstellung der langfristigen Entwicklung des Pensionsbereichs zu ermöglichen. (TZ 74)

(19) Die Datenqualität für die Berechnung der langfristigen Entwicklung der Pensionsausgaben der Landesbeamten sollte unter Mitwirkung der Länder verbessert werden. Die exakte Erfassung der Landeslehrer sowie der in Betrieben beschäftigten pragmatisierten Bediensteten sollte ermöglicht werden. Zudem sollten bei der langfristigen Berechnung der Ausgabenentwicklung die aktuellen Pensionsrechte der Länder zugrundegelegt werden. (TZ 75)

(20) Im Hinblick auf die langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben und den voraussichtlichen Mehrbedarf an Bundesmitteln sollte der Handlungsbedarf klar



festgelegt und sollten die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und der Generationengerechtigkeit getroffen werden. (TZ 79)

(21) In die Beurteilung der Nachhaltigkeit sollten auch qualitative Aspekte einbezogen werden. Diese betreffen bspw. mögliche soziale Spannungsfelder, die durch zukünftig niedrigere Ersatzraten und damit entsprechend niedrigere Pensionen entstehen können. (TZ 80)

(22) Gemeinsam mit dem BMG sollten Initiativen gesetzt werden, um die fehlenden alters- und geschlechtsspezifischen Informationen zur Ambulanztätigkeit in Krankenhäusern zu erheben. (TZ 85)

(23) Die für die Berechnung der langfristigen Entwicklung altersbezogener Ausgaben erforderlichen Daten sollten der Europäischen Kommission möglichst vollständig zur Verfügung gestellt werden. (TZ 86)

(24) Bei den Ausgaben für die Altenpflege sollte im Zusammenwirken mit den Ländern eine Verbesserung der Datenlage erreicht werden. (TZ 87)

(25) Ein vom BMF verfasster Gesetzesentwurf über ein Pensionsmonitoring mit der Festlegung von Indikatoren und einer – gegenüber dem derzeitigen Aufgabengebiet der Kommission für die langfristige Pensionssicherung – verbreiterten Aufgabenbasis sollte weiterverfolgt werden. (TZ 76)



KONSULARWESEN (INSBESONDERE VISA-ANGELEGENHEITEN)

Das BMeiA setzte die aufgrund der „Visa-Affäre“ getroffenen Empfehlungen der Visa-Kommission zur Verhinderung von Missbrauch bei der Visa-Erteilung weitgehend um.

Im Bereich der Visa-Verfahren waren jedoch die Verantwortlichkeiten zwischen dem BMeiA und dem BMI nicht klar abgegrenzt. Systematische Kontrollen des BMI zur aktiven Ausübung der Fachaufsicht fehlten.

Die Zusammenarbeit des BMeiA und des BMI im Verfahren zur Visa-Ausstellung wies insbesondere bei der Abklärung der Verantwortlichkeiten Schwachstellen auf.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der vom BMeiA im Jahr 2005 in Folge der „Visa-Affäre“ eingesetzten Visa-Kommission.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Visa-Kommission überprüfte der RH am Beispiel der österreichischen Vertretungen in Kiew und Moskau. (TZ 1)

Visa-Affäre

Das BMeiA wurde insbesondere in den Jahren 2003 bis 2005 an mehreren Vertretungen mit Unregelmäßigkeiten bei der Visa-Erteilung konfrontiert. In der Folge wurden zehn Personen verurteilt; das Gericht stellte fest, dass insbesondere die unzureichende Abklärung der Dienst- und Fachaufsicht zwischen BMeiA und BMI zu unklaren Verantwortlichkeiten sowie zu mangelnden Kontrollen führte und ein rasches Abstellen der Missstände verhinderte. (TZ 2)

Einrichtung der Visa-Kommission

Das BMeiA setzte im Jahr 2005 aufgrund der „Visa-Affäre“ eine weisungsfrei gestellte, externe Kommission (Visa-Kommission) ein. Diese sollte Maßnahmen vorschlagen, welche das System der Visa-Erteilung missbrauchssicherer machen. Die Visa-Kommission legte im Dezember 2005 ihren Bericht mit rd. 20 konkreten Vorschlägen bzw. Empfehlungen vor. (TZ 3)

Empfehlungen der Visa-Kommission

Verstärkte Zusammenarbeit mit den Schengen-Partnern

Die Empfehlung der Visa-Kommission, die Zusammenarbeit mit den Schengen-Partnern vor Ort an den verschiedenen Dienststellen zu verstärken, wurde an der Österreichischen Botschaft Kiew und an der ÖB Moskau umgesetzt. So informierten die Schengener Vertretungen einander sowohl in der Russischen Föderation als auch in der Ukraine per E-Mail über Antragsteller mit gefälschten Dokumenten oder unklaren Absichten („black lists“). Protokolle über die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzungen wurden nur teilweise erstellt; weiters erfolgte keine Information über das Ergebnis der Sitzungen an das BMI. (TZ 4)

Errichtung von gemeinsamen Schengen-Visa-Stellen

Die Empfehlung der Visa-Kommission zur Errichtung gemeinsamer Schengen-Visa-Stellen setzte das BMeiA gemeinsam mit Slowenien und Ungarn in der Republik Moldau, in Kasachstan und Montenegro um. Für die Errichtung weiterer gemeinsamer Schengen-Visa-Stellen lagen noch keine konkreten Zusagen von Partnerstaaten vor. (TZ 5)

Kooperation zwischen BMeiA und BMI

Die Kooperation zwischen BMeiA und BMI wurde zwar intensiviert, diese war jedoch teilweise mangelhaft und verbesserungsfähig. Die Empfehlung der Visa-Kommission war daher nur teilweise erfüllt. Es fanden regelmäßige gemeinsame Sitzungen statt, die Ergebnisse waren aber nicht umfassend dokumentiert, Schwerpunktsetzungen erfolgten nur teilweise. Anfragen des BMI an die ÖB Kiew sowie Anfragen der ÖB Kiew an das BMI wurden teilweise nicht umfassend beantwortet. Das BMeiA übermittelte nicht alle ergangenen Erlässe an das BMI. (TZ 6)

Dienst- und Fachaufsicht

Die Empfehlung, Inhalt und Umfang der Dienst- und Fachaufsicht und somit die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten zwischen BMeiA und BMI genau abzuklären, war nicht umgesetzt. Eine aktive Wahrnehmung der Fachaufsicht des BMI durch selbständige Kontrollen oder Anforderung von Visa-Akten erfolgte nicht. Weder an der ÖB Kiew noch an der ÖB Moskau führte das BMI zur Steuerung und Überwachung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßige Kontrollen von Visa-Aktenerledigungen durch. (TZ 7)



Gemeinsame Schulungen durch BMeiA und BMI

Das BMeiA kam der Empfehlung der Visa-Kommission nach und führte mit dem BMI ein gemeinsames Schulungsprogramm für Bedienstete im Visa-Bereich durch. Die an der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau im Visa-Bereich tätigen Bediensteten absolvierten die vorgesehenen Schulungen. (TZ 8)

Gemeinsame Kontrollen durch BMeiA und BMI

Der Empfehlung der Visa-Kommission zur Intensivierung der gemeinsamen Kontrollen durch BMeiA und BMI wurde nur zum Teil entsprochen. Die vereinbarten gemeinsamen Kontrollen erfolgten nicht regelmäßig. An der ÖB Moskau fanden Überprüfungen 2006 und 2008 statt, an der ÖB Kiew trotz vermuteter Unregelmäßigkeiten nie. Eigenständige Kontrollen durch das BMI im Rahmen der Fachaufsicht waren ebenfalls nicht erfolgt. (TZ 9)

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlleistungen

Überprüfung der Software für die Visa-Erteilung

Der Empfehlung der Visa-Kommission, die bei der Visa-Erteilung zum Einsatz kommende Software zu überprüfen, um Fehlerquellen auszuschalten, wurde erst ansatzweise entsprochen. Das BMeiA überspielte die Fahndungsdaten zwar online (update) zu den Vertretungen, erhielt diese allerdings vom BMI nur in Abständen von zwei Wochen und daher nur bedingt aktuell.

Die ÖB Kiew stellte 2009 und 2010 aufgrund unzureichender Vorgaben für die Dateneingabe bei der Fahndung an mindestens sieben ukrainische Staatsbürger Visa trotz Einreiseverbots ins Schengengebiet aus. (TZ 10)

Maßnahmen zur Dokumentensicherheit

Die vom BMI in Abstimmung mit dem BMeiA eingeführten elektronischen Verpflichtungserklärungen und Arbeitsmarktbestätigungen führten zu einer besseren Dokumentensicherheit.



Die überprüften elektronischen Verpflichtungserklärungen⁶ an der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau hatten sehr unterschiedliche Aussagefähigkeit und bedingten Rückfragen seitens der Konsularabteilungen bei den Fremdenpolizeibehörden. (TZ 11)

Handhabung der Visa-Vignetten

Die Handhabung der als streng verrechenbare Drucksorten geltenden Visa-Vignetten entsprach an der ÖB Moskau den geltenden Bestimmungen der Konsularischen Instruktion Visa des BMeiA. An der ÖB Kiew waren die täglichen Aus- und Rückgaben der Visa-Vignetten unzureichend dokumentiert und nicht lückenlos nachvollziehbar. (TZ 12)

Befreiung von der Visumgebühr

An der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau wurden Befreiungen von Visa-Gebühren erteilt, die aus den gültigen Rechtsvorschriften nicht abgeleitet werden konnten. (TZ 13)

Einhebung der Eingabegebühr für Aufenthaltstitel

Die ÖB Moskau hob Gebühren für Anträge von Aufenthaltstiteln unbar ein, die ÖB Kiew bar. Die ÖB Kiew bewahrte das Bargeld nicht ordnungsgemäß gesichert auf. (TZ 14)

Schaffung eines höheren Problembewusstseins

Der Empfehlung der Visa-Kommission, Maßnahmen zur Schaffung eines höheren Problembewusstseins hinsichtlich der Visa-Ausstellung, Vermeidung von Fehlleistungen und verstärkter Kontrolle zu schaffen, wurde im überwiegenden Ausmaß entsprochen. In einigen der nachfolgend angeführten Punkte zeigte sich noch Verbesserungspotenzial. (TZ 15)

⁶ Damit verpflichtet sich eine in Österreich lebende Person (Einzelpersonen, Firma, Verein) mit hinreichender Bonität (Einlader), für den Unterhalt des Visumwerbers für die Dauer seines Aufenthalts in Österreich aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung wird nach den Angaben des Einladers von der zuständigen inländischen Fremdenpolizeibehörde (Bundespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft, etc.) aufgenommen, inhaltlich geprüft und anschließend elektronisch der für den Visumwerber zuständigen Österreichischen Botschaft übermittelt.



Visa-Statistiken

Die Visa-Statistiken des BMeiA und des BMI zeigten unterschiedliche Zahlen. So lag z.B. die Differenz bei einem Vergleich der Statistiken über die ausgestellten Reisevisa im Jahr 2006 bei 26.042 Fällen. 2009 betrug diese Differenz noch 454 Fälle. An der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau erfolgte weiters die Erfassung von Visa-Versagungen nicht entsprechend den gültigen Vorschriften. (TZ 16)

Schulungen durch Dokumentenberater

An den Vertretungen in Kiew und Moskau fanden Schulungen zur Erkennung von Dokumentenfälschungen durch Dokumentenberater des BMI zwar statt, jedoch in unregelmäßigen Abständen. (TZ 17)

Nominierung eines Ombudsmanns

Das BMeiA nominierte einen Ombudsmann als vertrauliche Anlaufstelle für alle Bediensteten, dieser war allerdings an der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau zu wenig bekannt. (TZ 18)

Verantwortlichkeit der zuständigen Bediensteten

Die Empfehlung der Visa-Kommission, dass das BMeiA eine generelle Weisung erlassen solle, die auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Visa-Erteilung und auf die besondere Verantwortlichkeit aller zuständigen Bediensteten — auch des Missionschefs — hinweist, wurde umgesetzt. (TZ 19)

Uneingeschränkte Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

Die Empfehlung der Visa-Kommission zur Beachtung des uneingeschränkten Vier-Augen-Prinzips war noch ungenügend umgesetzt. Das Vier-Augen-Prinzip wurde weder von zwei entsandten Bediensteten wahrgenommen, noch waren Bearbeiter und Genehmiger unterschiedliche Personen. Die vom BMeiA statuierten Ausnahmefälle waren an der ÖB Moskau und an der ÖB Kiew gängige Verwaltungspraxis. Eine Genehmigung des gesamten Verwaltungsverfahrens zu einem Zeitpunkt, an dem alle Entscheidungsgrundlagen (inklusive Fahndungsabfragen) vorlagen, fehlte. Eine zumindest stichprobenweise Kontrolle der abgeschlossenen Visa-Verfahren durch einen zweiten entsandten Bediensteten war nicht vorgesehen. (TZ 20)

Rotation des Personals im Konsularbereich

Die Empfehlung der Visa-Kommission im Hinblick auf die Rotation der mit der Visa-Erteilung betrauten Bediensteten war vom BMeiA noch ungenügend umgesetzt. An der ÖB Kiew erfolgte die Rotation der sur-place Bediensteten zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen nicht systematisch und war nicht nachvollziehbar dokumentiert, an der ÖB Moskau erfolgte die Rotation nach mehreren Monaten, teilweise erst nach einem Jahr. (TZ 21)

Berichtspflicht bei Hinweisen auf Fehlleistungen

Die ÖB Kiew und die ÖB Moskau setzten die angeordnete Berichtspflicht bei Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten bei der Visa-Ausstellung um. (TZ 22)

Beantragung von Visa ohne persönliche Vorsprache

Die Vorgangsweise im Hinblick auf den Bona-fide-Status⁷ von Reisebüros war an der ÖB Moskau geordnet und die Dokumentation auf einem aktuellen Stand, an der ÖB Kiew stark verbesserungswürdig. Genaue Vorgaben zur Erteilung des Bona-fide-Status sowie zur Kontrolle und Dokumentation der Reisebüros mit Bona-fide-Status in den Vertretungen fehlten. Im Jahr 2004 wurde im Schengengebiet eine illegale Reisegruppe mit Visa über ein bei der ÖB Kiew akkreditiertes Reisebüro aufgegriffen. Im Jahr 2008 legten Kunden eines anderen akkreditierten Reisebüros an der ÖB Kiew gefälschte Bankbestätigungen vor. Beide Reisebüros befanden sich zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung auf der Bona-fide-Liste. (TZ 23)

Kontrollen durch Missionschefs

An der ÖB Kiew und der ÖB Moskau nahmen die Missionschefs Kontrollen im Visa-Bereich unterschiedlich wahr. Kontrollen durch die Leiter der Konsularabteilungen waren nicht ausdrücklich vorgesehen. Vorgaben hinsichtlich Häufigkeit der Kontrollen und bezüglich der Dokumentation fehlten. (TZ 24)

⁷ Die „Bona-fide-Eigenschaft“ (= „guter Glaube“) wird vertrauenswürdigen Persönlichkeiten bzw. Unternehmungen im Visa-Verfahren zuerkannt. Diesem Personenkreis können Erleichterungen im Visumverfahren gewährt werden. Bei Reisebüros mit Bona-fide-Eigenschaft verzichtet die Botschaft auf eine persönliche Vorsprache der Reisetilnehmer in der Botschaft zur Beantragung des Visums.



Umgang mit Interventionen

Da an der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau nicht jede Intervention in Visa-Angelegenheiten — z.B. zur rascheren und unbürokratischen Visumerteilung — evident und nachprüfbar gemacht wurde, war die entsprechende Empfehlung der Visa-Kommission erst teilweise umgesetzt. Die Vertretungen betonten gegenüber dem RH, dass Interventionen keinen Einfluss auf die sachliche Beurteilung des Visumantrags hatten. (TZ 25)

Skartierung von Visa-Anträgen

Skartierungsstopps bei Visa-Akten und eine begrenzte Lagerkapazität an den Vertretungen verursachten hohe Ausgaben für den Transport und die Lagerung der Visa-Akten in Wien. Dem BMeiA entstanden dadurch im Jahr 2009 Lagerkosten für die Visa-Akten in der Höhe von rd. 36.000 EUR. Weiters kostete z.B. der Transport von 1.700 Kartons mit Visa-Akten von Moskau nach Wien rd. 7.700 EUR. Die Anzahl der Rückgriffe auf die in Wien archivierten Visa-Akten war sehr gering. Von den in Wien archivierten Visa-Akten z.B. der ÖB Moskau wurde im Jahr 2009 ein Visa-Akt ausgehoben. (TZ 26)

Voraussetzungen für Parteienverkehr

Der Empfehlung der Visa-Kommission, die baulichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für einen geordneten Parteienverkehr zu schaffen, entsprach die ÖB Moskau mit einem eigenen Konsulargebäude. An der ÖB Kiew entsprach die Gebäudesicherheit zum Teil nicht dem gültigen Sicherheitskonzept. (TZ 27)

Visa-Call-Center

An der ÖB Kiew und an der ÖB Moskau wurde die für Antragsteller kostenpflichtige Terminvergabe über Call-Center (Servicegebühr von 12,45 EUR) eingerichtet und von bis zu drei Viertel der Visa-Werber angenommen. Einige Länder ermöglichten bereits eine Terminvergabe über Internet. (TZ 28)

Personalausstattung

Der Empfehlung der Visa-Kommission, ausreichend qualifizierte Bedienstete für die Visa-Erteilung abzustellen, wurde weitgehend entsprochen. Es erfolgte zwar eine



Erhöhung des Personalstands von 2006 bis 2008 um rd. 27 VBÄ an den Vertretungen, jedoch ohne fundierte und nachvollziehbare Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs. (TZ 30)

Auswahlkriterien für die sur-place Bediensteten fehlten. An beiden Vertretungen erfolgte in einigen Fällen die Vorlage der Sicherheitserklärungen und der Datenschutzerklärungen für sur-place Bedienstete erst nach Dienstantritt. (TZ 31)

Zusammenfassend empfahl der RH:

BMeiA

(1) Über die Sitzungen im Rahmen der Schengen-Kooperation wären Protokolle anzufertigen und diese auch dem BMI zu übermitteln. (TZ 4)

(2) Es sollte sich weiterhin aktiv für die Errichtung weiterer gemeinsamer Schengen-Visa-Stellen einsetzen. (TZ 5)

(3) Das BMI wäre uneingeschränkt über alle in Visa-Angelegenheiten ergangenen Erlässe zu informieren. (TZ 6)

(4) Es wäre sicherzustellen, dass Versagungen von Visa im Hinblick auf die gemeinsame Statistik und das zentrale Fremdenregister ordnungsgemäß gespeichert werden. (TZ 16)

(5) Die Einrichtung der Ombudsstelle wäre im Intranet und in den Vertretungen mittels Aushang bekannt zu machen. (TZ 18)

(6) Es wäre sicherzustellen, dass die Verwahrung und Handhabung der Visa-Vignetten an den österreichischen Vertretungen entsprechend den gültigen Bestimmungen erfolgt. (TZ 12)

(7) Es wäre sicherzustellen, dass Befreiungen von der Visumgebühr entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften erfolgen. (TZ 13)

(8) Es wäre sicherzustellen, dass Bargeld in den Vertretungen ordnungsgemäß aufbewahrt wird. (TZ 14)

(9) Es wäre darauf hinzuwirken, dass an der ÖB Kiew die Eingabegebühren für Aufenthaltstitel unbar über die Bank eingehoben werden. (TZ 14)



- (10) *In den Vertretungen wären, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen, Kontrollen von abgeschlossenen Visa-Verfahren durch nicht bearbeitende entsandte Bedienstete vorzusehen. (TZ 20)*
- (11) *Für die sur-place Bediensteten im Visa-Bereich wäre ein Rotationssystem vorzusehen und die Rotationen auch zu dokumentieren. (TZ 21)*
- (12) *Aufgrund des bestehenden Manipulationsrisikos wären die Erhebungen und Prüfungen der Verdachtsfälle mit entsprechendem Nachdruck weiterzuführen und bei Sonderinspektionen auch das BMI einzubinden. (TZ 22)*
- (13) *An sensiblen Standorten wären auch häufigere Kontrollen durch die Missionschefs und durch den Leiter des Konsularbereiches durchzuführen. (TZ 24)*
- (14) *Für die Prüfungen durch die Missionschefs und durch die Leiter der Konsularabteilungen wären darüber hinaus Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation der Prüfungen zu erstellen. (TZ 24)*
- (15) *Eine lückenlose Dokumentation der Interventionen in Visa-Angelegenheiten wäre sicherzustellen. (TZ 25)*
- (16) *An der ÖB Kiew wären Maßnahmen zur Gebäudesicherheit entsprechend dem Sicherheitskonzept umzusetzen. (TZ 27)*
- (17) *Die Möglichkeit von Terminvergaben für Visa-Antragsteller über Internet wären zu prüfen. (TZ 28)*
- (18) *Der Personalbedarfsermittlung im Visa-Bereich wäre eine fundierte und nachvollziehbare Personalplanung zugrunde zu legen. (TZ 30)*
- (19) *Für die Rekrutierung von sur-place Bediensteten an sensibleren Dienstorten wären Auswahlkriterien festzulegen. (TZ 31)*
- (20) *Bei den sur-place Bediensteten wären vor Dienstantritt die erforderlichen Personalmaßnahmen, wie Sicherheitsüberprüfungen und Unterzeichnung der Datenschutzerklärungen, durchzuführen. (TZ 31)*

BMeiA und BMI

(21) Die gemeinsamen Sitzungen wären ausreichend zu dokumentieren und entsprechende Maßnahmenswerpunkte festzulegen. (TZ 6)

(22) Um ungeklärte Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen zwischen dem BMeiA und dem BMI zu vermeiden, wäre vor allem der Umfang der Fachaufsicht gemeinsam zu klären und schriftlich festzuhalten. (TZ 7)

(23) Anfragen des BMI bzw. auch der Vertretungen wären umfassend zu beantworten. (TZ 6)

(24) Bis zur Einführung des Visa-Informationssystems der EU und der biometrischen Daten wären den Vertretungen genaue Anleitungen über die Vorgangsweise bei der Fahndung vorzugeben. (TZ 10)

(25) Eine zwischen BMeiA und BMI abgestimmte gemeinsame Visa-Statistik wäre zu erstellen, in der auch die vom BMI ausgestellten Visa ersichtlich sind. (TZ 16)

(26) An sensibleren Standorten (Migrationsrisiko) wären die Anzahl der Schulungen und damit die Unterstützungsleistungen für die Vertretungen zu erhöhen. (TZ 17)

(27) Den Vertretungen wären klare Regelungen für Zuerkennung, Aussetzung oder Streichung des Bona-fide-Status für Reisebüros und ebenso für die zu führende Dokumentation vorzugeben und deren Einhaltung zu kontrollieren. (TZ 23)

(28) Eine Festlegung der Skartierungsfristen in Anlehnung an die im Visakodex festgesetzten Fristen und unter Berücksichtigung von Verjährungsfristen wäre zu prüfen. (TZ 26)

BMI

(29) Die Fachaufsicht wäre aktiv wahrzunehmen, um Kontrolllücken zu vermeiden. Dazu sollten in regelmäßigen Abständen Akten von Visa-Verfahren von den Vertretungen zur Einsicht angefordert werden. (TZ 7)

(30) Im Zuge der Fachaufsicht wären verstärkt Vertretungen und Generalkonsulate zu inspizieren und Kontrollen durchzuführen. (TZ 9)



(31) Der Datenbestand für Fahndungen wäre in kürzeren Abständen an das BMeiA zu übermitteln, um den Vertretungen aktuellere Fahndungsdaten zur Verfügung stellen zu können und mögliche Fehlerquellen zu vermindern. (TZ 10)

(32) Es wäre sicherzustellen, dass die Fremdenpolizeibehörden die elektronischen Verpflichtungserklärungen sorgfältig und umfassend erstellen, so dass die Vertretungen die Richtigkeit der Angaben beurteilen können. (TZ 11)

DIENSTPLANGESTALTUNG FÜR DEN ÄRZTLICHEN DIENST IN UNFALLKRANKENHÄUSERN UND IN UNFALLCHIRURGISCHEN EINRICHTUNGEN

Der Einsatz des ärztlichen Personals in den Unfallkrankenhäusern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Linz, Graz und Kalwang war unter Berücksichtigung der Personalanzahl, der Besoldung und der Arbeitszeitregelungen weniger effizient als in den vergleichbaren unfallchirurgischen Einrichtungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz und des Landeskrankenhauses St. Pölten.

Ärzte in den drei Unfallkrankenhäusern leisteten im Durchschnitt weniger Arbeitsstunden, erhielten aber einen höheren Jahresbezug als Ärzte in den unfallchirurgischen Abteilungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz und des Landeskrankenhauses St. Pölten. Gleichzeitig war aber auch die Besetzung mit Ärzten in den drei Unfallkrankenhäusern bei ähnlichen medizinischen Leistungen höher als in den beiden Vergleichskrankenhäusern.

Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt entstand allein durch die Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst ein jährlicher Mehraufwand von zumindest rd. 1 Mill. EUR. Im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Linz wurde die nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie erlaubte wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden fallweise überschritten.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war es festzustellen, ob die Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst in ausgewählten Unfallkrankenhäusern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) im Vergleich zu anderen unfallchirurgischen Einrichtungen bei Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden medizinischen Versorgungsqualität optimiert werden kann. (TZ 1)

Der RH analysierte dazu die Dienstpläne der unfallchirurgischen Abteilungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz (AKH Linz) und der Unfallkrankenhäuser der AUVA in Linz (UKH Linz), Graz (UKH Graz) sowie Kalwang (UKH Kalwang) und verglich sie mit deren medizinischen Leistungsdaten. Als Referenzkrankenhaus (Leistungsspektrum und Größe) zog er das Landeskrankenhaus St. Pölten (LK St. Pölten) heran. (TZ 1)



Kosten- und Leistungsvergleich

Die Unfallkrankenhäuser Linz und Graz wiesen mit je rd. 28 Mill. EUR doppelt so hohe Personalkosten wie das AKH Linz auf, obwohl die medizinische Leistungsstruktur sehr ähnlich war. Im UKH Kalwang fielen höhere Personalkosten als im LK St. Pölten an, obwohl im LK St. Pölten fast doppelt so viele Patienten versorgt und um 70 % mehr Operationen durchgeführt wurden. (TZ 3, 5, 12)

Die Kostensteigerungen im Bereich der stationären bzw. ambulanten Endkosten waren beim AKH Linz und beim LK St. Pölten auf erweiterte Leistungen zurückzuführen. Die Unfallkrankenhäuser verzeichneten eine vergleichsweise geringere jährliche Kostensteigerung. Allerdings war dort das Kostenniveau insgesamt wesentlich höher als in den beiden anderen Krankenanstalten. (TZ 4)

Die Unfallkrankenhäuser wiesen geringere Auslastungswerte auf als die beiden anderen Krankenanstalten, obwohl bspw. die Verweildauer im UKH Graz um mehr als zwei Tage länger war als im LK St. Pölten. Bei Annahme gleicher Verweildauer wie im LK St. Pölten läge in den drei Unfallkrankenhäusern die Auslastung bei durchschnittlich rd. 50 %. Dabei nützten die Unfallkrankenhäuser auch nicht die Möglichkeit, durch die Erbringung tagesklinischer Leistungen die Anzahl der stationären Akutbetten weiter zu reduzieren. In keinem der drei Unfallkrankenhäuser wurden tagesklinische Leistungen angeboten. (TZ 5, 6)

Die Kosten je Patient waren bei den drei Unfallkrankenhäusern nahezu doppelt so hoch wie beim AKH Linz bzw. beim LK St. Pölten (rd. 5.000 EUR bis rd. 5.800 EUR gegenüber rd. 2.600 EUR bzw. rd. 2.400 EUR). Auch bei den Ambulanzkosten wiesen die Unfallkrankenhäuser deutlich höhere Kosten je Patient auf (186 EUR bis 416 EUR gegenüber 138 EUR bzw. 121 EUR). (TZ 7)

In den Unfallkrankenhäusern wurden externe Ärzte zum Teil auf mündlicher, informeller Basis mit der Erbringung von Konsiliarleistungen beauftragt. Der damit verbundene Aufwand war bei den radiologischen Leistungen zwischen dem UKH Linz und dem UKH Graz bei sehr ähnlichem Leistungsspektrum sehr unterschiedlich. (TZ 8)

Die Unfallkrankenhäuser der AUVA hatten im Vergleich zum AKH Linz bzw. LK St. Pölten eine wesentlich personalintensivere Ärzteausrüstung. Ein Stammarzt im AKH Linz bzw. im LK St. Pölten behandelte durchschnittlich rd. 260 bzw. 250, in den Unfallkrankenhäusern Linz, Graz und Kalwang hingegen nur rd. 190, 165 bzw. 180 stationäre Patienten. (TZ 9)



Ein Stammaarzt im AKH Linz bzw. im LK St. Pölten operierte im Jahresdurchschnitt rd. 184 bzw. 141 Patienten, während es im UKH Linz rd. 134 und in den Unfallkrankenhäusern Graz sowie Kalwang je rd. 120 Patienten waren. (TZ 9)

Das System der Sondergebührenverteilung bei den Unfallkrankenhäusern der AUVA war intransparent und nicht geeignet, Leistungsanreize für die nachgeordneten Ärzte zu bieten. Die intransparente Sondergebührenverteilung führte auch dazu, dass die Ärzte der Unfallkrankenhäuser als Belegärzte in anderen Krankenanstalten tätig waren, was eine flexible Dienstplangestaltung im Sinne längerer Dienstzeiten in den Nachmittagsstunden erschwerte. (TZ 10)

Ärztliche Tätigkeiten außerhalb des AKH Linz waren mit Ausnahme der Notfallmedizin und bestimmten Ausnahmefällen grundsätzlich untersagt. Auch im LK St. Pölten war eine Nebentätigkeit als Belegarzt grundsätzlich nicht erlaubt. Die Ärzte der AUVA waren hingegen nach der Dienstordnung B¹ berechtigt, außerhalb der Arbeitszeit eine Privatpraxis und eine belegärztliche Tätigkeit auszuüben, wenn dies weder zur Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten noch zur Beeinträchtigung des Dienstbetriebs führte. Sie mussten lediglich den Versicherungsträger davon in Kenntnis setzen. (TZ 11)

Die OP-Auslastung war gemessen nach Schnitt-Naht-Zeiten im AKH Linz mit rd. 57 % wesentlich höher als in den drei Unfallkrankenhäusern (31,3 % bis 44,4 %). (TZ 14)

Eine Optimierung der Arbeitsprogrammgespräche könnte längere und damit effektivere OP-Dienstzeiten bewirken. Auch ein späteres Ende der Arbeitszeiten im OP-Saal würde die Auslastung zusätzlich erhöhen, weil Operationen, die voraussichtlich über den OP-Betriebsschluss hinausgehen konnten, erst gar nicht begonnen wurden. Nach Aussagen der Unfallkrankenhäuser konnte diese Situation je Krankenanstalt bei rd. 500 Operationen jährlich eintreten. (TZ 16)

Die Unfallkrankenhäuser erbrachten keine tagesklinischen Eingriffe, welche die Akutbetten entlasten könnten. (TZ 17)

Die überprüften Einrichtungen — mit Ausnahme des UKH Kalwang — wiesen ein ähnliches medizinisches Leistungsspektrum auf. Die hohe Anzahl an implantierten Hüft- und Knieendoprothesen im UKH Kalwang wies auf einen hohen orthopädischen Anteil hin. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass rd. 94 % aller Operationen zwischen 7:30 Uhr und 19:00 Uhr durchgeführt wurden, was auf planbare Operationen schließen ließ.

¹ § 11 DO.B 2005



Dies stand in einem Spannungsverhältnis zum Versorgungsauftrag der Unfallkrankenhäuser. (TZ 18)

Sie führten im Verhältnis zu den gesamten Ambulanzleistungen mehr Nachbehandlungen durch als das AKH Linz. (TZ 19)

Die Krankenanstalten erbrachten ihre Ambulanzleistungen mit sehr unterschiedlichen räumlichen und personellen Ressourcen. Am effizientesten waren dabei die Ambulanzen im UKH Graz, weil sie im Vergleich mit dem AKH Linz und dem UKH Linz trotz des niedrigsten Ärztestandpersonals und der geringsten Infrastruktur die meisten ambulanten Patienten verzeichneten. (TZ 20)

Im UKH Linz könnten durch die Integration der IMCU in die ICU bei gleichbleibender Versorgungsqualität jährlich rd. 0,8 Mill. EUR an Personalkosten eingespart werden. (TZ 22)

Ärztestruktur

Im Vergleich zur gesamten Ärztebesetzung betrug der Anteil der Fachärzte in den Unfallkrankenhäusern der AUVA zwischen 61 % (UKH Kalwang) und 68 % (UKH Graz); er war damit wesentlich höher als im AKH Linz (rd. 48 %) und im LK St. Pölten (rd. 45 %). (TZ 9)

Ein Arzt in Ausbildung zum Facharzt verursachte im LK St. Pölten rd. 54 % und im AKH Linz rd. 68 %, in den Unfallkrankenhäusern hingegen wegen des Besoldungsschemas im Durchschnitt rd. 98 % der Kosten eines Facharztes. (TZ 9)

Die Jahresdurchschnittseinkommen der Fachärzte in den Unfallkrankenhäusern lagen um 25 % bis 43 % über jenen im AKH Linz. (TZ 9)

Im AKH Linz sowie im LK St. Pölten gab es längere Dienstzeiten und eine deutlich längere durchschnittliche Wochen- und damit Jahresarbeitszeit (2.377 bzw. 2.100 Stunden) als in den drei Unfallkrankenhäusern (1.780 bis 1.882 Stunden). (TZ 9)

Die höhere Besetzung mit vergleichsweise teureren Fachärzten steigerte die ohnehin hohen Personalkosten in den Unfallkrankenhäusern zusätzlich. (TZ 3, 9)

Ärzte in den drei Unfallkrankenhäusern leisteten im Durchschnitt weniger Arbeitsstunden, erhielten aber einen höheren Jahresbezug als Ärzte in den unfallchirurgischen Abteilungen des AKH Linz und LK St. Pölten. Gleichzeitig war aber auch die Besetzung mit Ärzten in den drei Unfallkrankenhäusern bei ähnlichen medizinischen Leistungen höher als in den beiden Vergleichskrankenhäusern. (TZ 9)

Nach der Dienstordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger waren die Ärzte der Unfallkrankenhäuser berechtigt, als Belegärzte in anderen Krankenanstalten tätig zu sein. Den Ärzten des AKH Linz und des LK St. Pölten war dies grundsätzlich untersagt. (TZ 11)

Dienstpläne

Im AKH Linz wurde die in der EU-Arbeitszeitrichtlinie normierte durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden fallweise überschritten. (TZ 25)

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen in den Unfallkrankenhäusern der AUVA ergeben eine im Wochendurchschnitt wesentlich geringere Stundenanzahl als es die EU-Arbeitszeitrichtlinie erlauben würde. In den drei Unfallkrankenhäusern lagen die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten aufgrund der arbeitsrechtlichen Regelungen der AUVA mit rd. 40 Stunden deutlich unter 48 Stunden. (TZ 26)

Der Abschluss einer zur Einführung des elektronischen Dienstplansystems erforderlichen Einzelbetriebsvereinbarung stand im UKH Graz noch aus. (TZ 27)

Die vom RH in Zusammenarbeit mit den dienstplanenden und leitenden Ärzten erarbeiteten Modelldienstpläne ergaben in den drei Unfallkrankenhäusern für den ärztlichen Bereich bei gleichbleibender Versorgungsqualität ein Optimierungspotenzial von jährlich rd. 1 Mill. EUR (rund sieben Dienstposten). (TZ 28)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

(1) Den nachgeordneten Ärzten sollte nach Dienstschluss ein Belegrecht für die Aufnahme und Behandlung von Sonderklassepatienten eingeräumt werden. (TZ 10)

(2) Die nebenberufliche Tätigkeit der Ärzte der Unfallkrankenhäuser in anderen Krankenanstalten sollte untersagt werden. (TZ 10, 11)

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

(3) Im Interesse einer Verbesserung der Effizienz der Unfallkrankenhäuser wäre unter Bedachtnahme auf die Sicherstellung der Versorgungsqualität eine Kostenreduktion durch Abbau von Überkapazitäten (im Betten- und Stationsbereich) anzustreben. (TZ 6)



- (4) Für eine transparente und nachvollziehbare Vergabe von Konsiliarleistungen wären objektive Kriterien für die Auswahl von Konsiliarärzten festzulegen und der Auswahlprozess schriftlich zu dokumentieren. (TZ 8)
- (5) Der Ausbau teleradiologischer Befundungen wäre zu forcieren. (TZ 8)
- (6) Es wären – wie in den anderen öffentlich-gemeinnützigen Krankenanstalten üblich – eine bestimmte Anzahl an Krankenhausbetten für die Belegung mit Sonderklassepatienten festzulegen und selbst mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Verträge abzuschließen. Das Inkasso sowie die Aufteilung der Arztgebühren auf die nachgeordneten Ärzte sollten nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien vorgenommen und in einer Grundsatzregelung festgelegt werden. (TZ 10)
- (7) Die OP-Organisation in den Unfallkrankenhäusern sollte optimiert werden. (TZ 14)
- (8) Das tagesklinische Potenzial wäre in den Unfallkrankenhäusern verstärkt zu nützen und die tagesklinischen Leistungen wären auszubauen. (TZ 17)
- (9) Im UKH Linz wäre die Ambulanzorganisation zu verbessern und die IMCU in die ICU zu integrieren. (TZ 21, 22)
- (10) Das durchschnittliche monatliche Arbeitszeithöchstmaß wäre, so wie es die EU-Arbeitszeitrichtlinie erlaubt, auf 48 Stunden anzuheben. Weiters wäre der Dienstplan darauf abzustimmen. (TZ 26)
- (11) Im Zusammenhang mit dem geplanten elektronischen Dienstplansystem der AUVA wäre die Einzelbetriebsvereinbarung für das UKH Graz rasch zu treffen. (TZ 27)
- (12) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen sollten einen Ausgleich von Über- oder Fehlzeiten, etwa bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden monatlich, ermöglichen. (TZ 28)
- Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz**
- (13) Auf die Einhaltung der Arbeitszeithöchstgrenzen wäre zu achten. (TZ 25)

EFFEKTIVITÄT DER BEHÖRDLICHEN ERMITTLUNGSMABNAHMEN

Die Überprüfung von Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Innsbruck, Krems, Salzburg und Wels ergab, dass von 2008 bis Mitte 2010 zwischen rd. 42 % und rd. 58 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter eingestellt wurden. Staatsanwälte konnten bereits nach einem Jahr Einstellungen verfügen, ohne dass diese Entscheidungen einer weiteren Kontrolle unterlagen.

Aus einer vom RH ausgewählten Stichprobe ging hervor, dass Staatsanwälte in 32 % der Fälle vor Einstellung weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordneten. Bei mehr als einem Drittel dieser Anordnungen waren die Ermittlungsaufträge allerdings nicht konkretisiert. Staatsanwälte führten nur in 3 % der überprüften Fälle selbst Einvernahmen durch.

Die Information der Verfahrensbeteiligten über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens war nicht ausreichend transparent, weil Staatsanwälte die Entscheidungsgründe in der Verständigung überwiegend nicht darlegten und ihre interne Begründung von der Akteneinsicht ausgenommen war.

Prüfungsziel und Prüfungsmethodik

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Effektivität und Effizienz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren nach der StPO sowie der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei in diesem Aufgabenbereich. (TZ 1)

Der RH überprüfte dies am Beispiel von vier Staatsanwaltschaften (Innsbruck, Krems, Salzburg, Wels). Er führte einen wesentlichen Teil seiner Prüfungshandlungen anhand konkreter Verfahren gegen bekannte Täter durch, die 2009 mit einer Einstellung beendet wurden. Insgesamt überprüfte der RH rd. 800 — mittels Stichprobe ausgewählte — Ermittlungsverfahren umfassend. (TZ 1, 2)

Das BMJ brachte mit Hinweis auf die Verankerung der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit in Art. 90a B-VG mehrfach zum Ausdruck, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit staatsanwaltlichen Entscheidungen durch den RH ausgeschlossen sei. Der RH wies diese Rechtsansicht zurück und führte seine Gebarungsüberprüfung wie geplant durch. (TZ 1)



Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Allgemeines

Die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretene StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Fortgang und Beendigung entscheidet. Sie hat die Möglichkeit, durch konkrete Anordnungen die Ermittlungstätigkeit in jene Richtung zu lenken, die sie für den Verfahrensfortgang und ihre Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens benötigt. Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen, aufgrund einer Anzeige oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei haben das Ermittlungsverfahren im Sinne eines Kooperationsmodells soweit wie möglich einvernehmlich zu führen. (TZ 3)

Das Ermittlungsverfahren ist im Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen (Beschleunigungsgebot). (TZ 3)

Berichte der Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei ist verpflichtet, ihre Ermittlungen aktenmäßig zu dokumentieren und der Staatsanwaltschaft zu berichten. Die Berichte der Kriminalpolizei wiesen in der Darstellung des Sachverhalts Unterschiede hinsichtlich des Umfangs und der Verständlichkeit auf. (TZ 4, 5)

Anordnungen der Staatsanwaltschaft

Staatsanwälte ordneten in rd. 32 % der Fälle vor Einstellung weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei an. Diese Anordnungen waren in rd. 24 % (Salzburg), rd. 33 % (Krems), rd. 43 % (Innsbruck) und rd. 44 % (Wels) allgemein gehalten und gaben keine bestimmte Zielrichtung in den Ermittlungen vor. Anordnungen an die Kriminalpolizei zur Klärung des Tatbestands der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen erfolgten unterschiedlich. So wurde bspw. in diesen Fällen die Kriminalpolizei entweder gar nicht oder nur allgemein zur Feststellung des Sachverhaltes befasst. (TZ 7)

Staatsanwälte verfügten in rd. 52 % (Innsbruck), rd. 65 % (Krems und Salzburg) und rd. 83 % (Wels), Bezirksanwälte in rd. 92 % (Wels), rd. 93 % (Krems), rd. 96 % (Innsbruck) und 98 % (Salzburg) der Stichprobenfälle gleich nach kriminalpolizeilicher Berichtslegung ohne weitere Anordnung an die Kriminalpolizei die Einstellung des Verfahrens. (TZ 8)

Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei

Die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren erfolgte im Wesentlichen durch die Übermittlung von Berichten durch die Kriminalpolizei und schriftlichen Ermittlungsaufträgen durch die Staatsanwaltschaft. In durchschnittlich rd. 15 % der überprüften Fälle war ein darüber hinausgehender Informationsaustausch in den Ermittlungsakten dokumentiert. (TZ 9)

Zwischen der Staatsanwaltschaft Wels und dem Landeskriminalamt Oberösterreich kam es in einigen Fällen über die Vorgangsweise in Ermittlungsverfahren zu massiven Differenzen. (TZ 9)

Maßnahmen zur gegenseitigen Qualitätssicherung

Das BMJ und das BMI richteten Gesprächsplattformen auf zentraler und regionaler Ebene zu Fragestellungen und Themen der Strafprozessordnung ein. Darüber hinaus gab es zwischen den Staatsanwaltschaften, der Polizei und den Sicherheitsbehörden spezifische Kooperationsformen. Das Einfordern und Geben von Rückmeldungen auf Sachbearbeiterebene hing sehr stark von persönlichem Engagement und Eigeninitiative ab. (TZ 10)

Verfahrenseinstellungen

Ausmaß der Verfahrenseinstellungen

Die Staatsanwaltschaft Krems wies mit 58,4 % die höchste Einstellungsquote bei den Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern auf. Die Einstellungsquoten der anderen Staatsanwaltschaften lagen mit 42,1 % (Salzburg), 44,3 % (Innsbruck) und 45,6 % (Wels) unter dem Bundesschnitt von 49,8 %. (TZ 12)

Die Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaften betrafen im Wesentlichen Delikte, die nach geklärtem Sachverhalt keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand aufwiesen (z.B. Krida-Verdachtsfälle, Verkehrsunfälle oder sonstige Fahrlässigkeitsdelikte) und Fälle, in denen der Tatverdacht für eine Anklage nicht ausreichte. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksanwälte betrafen sie darüber hinaus vielfach auch Ermittlungsverfahren, die nach geklärtem Sachverhalt aus gesetzlichen Gründen (teilweise verbunden mit Auflagen für die Beschuldigten) einzustellen waren (Straftaten durch Unmündige und Jugendliche, Suchtmittelmissbrauch) und geringfügige Delikte. (TZ 12)



Begründung der Einstellungen

In rd. 2 % (Salzburg), rd. 3 % (Krems), rd. 4 % (Innsbruck) und in rd. 8 % (Wels) der Stichprobenfälle wurden Begründungen zu Verfahrenseinstellungen nicht schlüssig und widerspruchsfrei ausgeführt und nicht ausreichend dokumentiert. (TZ 13)

Während Begründungen von Staatsanwälten zum Teil sehr umfassend waren, waren jene der Bezirksanwälte unzureichend; sie gaben überwiegend nur die entsprechenden Gesetzesstellen und Elemente des Sachverhaltes wieder. (TZ 13)

Einstellungsbegründungen waren in einem internen Geschäftsbeleg der Staatsanwaltschaft (Tagebuch) vermerkt und unterlagen nicht der Akteneinsicht. Die Begründungen wurden in der Mehrzahl der Fälle handschriftlich vorgenommen und waren teilweise schwer lesbar. (TZ 14)

Verständigung der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gesehen waren Verständigungen nicht ausreichend aussagekräftig, weil die Entscheidungsgründe für die Einstellung nicht transparent gemacht wurden. (TZ 15)

Aus der vom RH ausgewerteten Stichprobe zeigte sich, dass entweder nur der Gesetzestext der §§ 190 bis 192 StPO oder auch Zusätze – wie z.B. Verjährung der Tat, Straftat nicht erweislich – und individuelle Begründungen in der Verständigung angeführt wurden. Staatsanwälte verfügten in 18 % (Krems), 35 % (Wels), rd. 36 % (Innsbruck) und rd. 47 % (Salzburg), Bezirksanwälte in rd. 3 % (Wels), 13 % (Salzburg), rd. 17 % (Krems) und rd. 19 % (Innsbruck) der Fälle zusätzliche Informationen in der Verständigung. (TZ 15)

Fortführungsanträge

Opfer von Straftaten waren berechtigt, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Obwohl Staats- und Bezirksanwälte die Einstellungsgründe in den Verständigungen der Opfer vielfach nicht ausreichend darlegten, hatten die Opfer von Straftaten Anträge auf Fortführung eingestellter Ermittlungsverfahren inhaltlich zu begründen. Bei „opferlosen“ Delikten (z.B. Umweltdelikte) bestand keine Möglichkeit zur Stellung eines Fortführungsantrages. (TZ 16)

Im Jahr 2009 wurde bundesweit in rd. 2,7 % der eingestellten Ermittlungsverfahren ein Fortführungsantrag gestellt. Der Anteil bei den überprüften Staatsanwaltschaften betrug 1,8 % (Salzburg), 1,9 % (Wels), 2,9 % (Innsbruck) und 3,7 % (Krems). (TZ 17)



Bundesweit wurde 2009 rd. 20 % der Fortführungsanträge stattgegeben und es erfolgten weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Der Anteil bei den überprüften Staatsanwaltschaften betrug 10,8 % (Krems), 22,0 % (Innsbruck), 27,0 % (Salzburg) und 33,3 % (Wels). (TZ 17)

Zur Beurteilung der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen waren keine ausreichenden Informationen vorhanden. Mangels geeigneter Datenerfassung war nicht quantifizierbar, in welchem Ausmaß Fortführungsanträge zu einer Änderung von Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften führten. (TZ 18)

Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Einvernahmen durch Staatsanwälte

Staatsanwälte der vier überprüften Staatsanwaltschaften vernahmen nur im geringen Ausmaß Beschuldigte bzw. Zeugen selbst ein. Der Anteil der Einvernahmen lag in der Stichprobe bei Null (Wels), 3 % (Salzburg), rd. 4 % (Krems) und rd. 6 % (Innsbruck). Bezirksanwälte führten keine eigenen Einvernahmen durch. (TZ 19)

Aktenführung und Dokumentation

Staatsanwälte führten den Geschäftsbehelf Tagebuch für einen raschen Überblick über die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Verfügungen. Im Anordnungs- und Bewilligungsbogen des Ermittlungsakts waren alle Anordnungen gegenüber der Kriminalpolizei sowie Anträge und Bewilligungen im Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu dokumentieren. (TZ 20, 21)

Durch die Führung von Tagebuch und Anordnungs- und Bewilligungsbogen wurden Eintragungen (Anordnungen und Verfügungen) vielfach doppelt vorgenommen. (TZ 22)

Die Inhalte der Ermittlungsakten waren nur teilweise elektronisch gespeichert. Die Vielzahl händisch zu erfassender Verfahrensschritte stellte mangels ausreichender, benutzerorientierter Hilfestellung und Kontrollen eine Fehlerquelle bei der Erfassung der Verfahrensschritte im elektronischen Register dar. Logische Verknüpfungen zwischen zusammenhängenden Verfahrensschritten fehlten. (TZ 23)

Einhaltung von Verständigungspflichten

Im Fall der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens hatten Staats- und Bezirksanwälte in mehreren Rechtsmaterien normierte Verständigungspflichten zu beachten. (TZ 24)



Rund 8 % (Krems und Wels), rd. 11 % (Salzburg) und rd. 13 % (Innsbruck) der *Verständigungen durch Staatsanwälte waren entweder fehlerhaft oder nicht nachvollziehbar. Bei den Bezirksanwälten lag dieser Wert bei rd. 6 % (Krems), rd. 10 % (Wels), rd. 16 % (Innsbruck) und rd. 17 % (Salzburg).* (TZ 25)

Bei allen vier Staatsanwaltschaften war die gemäß Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Verständigung an die Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. das Pflegschaftsgericht in den überwiegenden Fällen weder im Akt noch in der Verfahrensautomation Justiz dokumentiert. Die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg verständigten oftmals nicht die den Verkehrsunfall anzeigende Polizeiinspektion. (TZ 25)

Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften

Inhaltliche Kontrolle

Schon nach einjähriger Verwendung konnten Staatsanwälte ermächtigt werden, Einstellungen von Ermittlungsverfahren ohne Kontrolle eines Revisionsstaatsanwalts (Vier-Augen-Prinzip) zu treffen. Einstellungsentscheidungen unterlagen danach keiner weiteren internen Kontrolle. (TZ 26)

Nur die Staatsanwaltschaften Innsbruck und Salzburg hatten die verfügbaren Revisionsfreistellungen auch in der Geschäftsverteilung zusammenfassend dargestellt und damit transparent gemacht. Verpflichtende Kontrollen waren teilweise nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 26)

Im Rahmen der Dienstaufsicht führten die vorgesetzten Oberstaatsanwaltschaften regelmäßig Prüfungen („Einschauen“) durch. Allerdings waren die Ergebnisse wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche und Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modelle nur eingeschränkt geeignet. (TZ 27)

Die gesetzliche Vorgabe der Einrichtung einer Inneren Revision war im Bereich der Staatsanwaltschaften bisher noch nicht umgesetzt. (TZ 27)

Nur die Staatsanwaltschaft Innsbruck wendete die jährlich verpflichtend vorgesehene „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte“ im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte an. (TZ 28)

Die Berichtspflicht (Vorhabensberichte) verursachte durch das Abwarten der Entscheidung vorgesetzter Behörden Zeitverzögerungen in den betroffenen Ermittlungsverfahren. (TZ 29)

Erledigungsdauer

Mangels eindeutiger Vorgaben bestanden bei der Erfassung des Erledigungsdatums durch die Bezirksanwälte unterschiedliche Vorgangsweisen. (TZ 30)

Das BMJ ermittelte keine Kennzahlen für die Bearbeitungszeiten von Strafverfahren. Nach Berechnungen des RH lagen die Durchschnittswerte der im Jahr 2009 erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter im Falle von Einstellungsentscheidungen bei 49 Tagen (Wels), 67 Tagen (Innsbruck), 77 Tagen (Krems) und 97 Tagen (Salzburg). Anklageerhebungen dauerten 70 Tage (Innsbruck), 82 Tage (Krems), 87 Tage (Wels) und 93 Tage (Salzburg). (TZ 31)

Kontrolle von Rückständen

Das BMJ stellte den Staatsanwaltschaften monatlich Kontrolllisten zur Verfügung, um Maßnahmen zur Verhinderung von Rückständen setzen zu können. Regelmäßige Kontrollmaßnahmen wurden allerdings nur bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck systematisch durchgeführt, überwacht und dokumentiert. In zwei Fällen der Stichprobe (Wels) war mangels rechtzeitiger Bearbeitung und fehlender Kontrolle Verjährung eingetreten. (TZ 33)

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck ermittelte auf Basis von Daten der Kontrolllisten auch regelmäßig Be- und Auslastungsziffern. (TZ 33)

Die Staatsanwaltschaften hatten dem BMJ einmal jährlich über jene Sachbearbeiter, bei welchen die Rückstände bestimmte Kriterien erfüllten, zu berichten. Die Feststellung der tatsächlichen Berichtspflicht erforderte eine aufwändige Aufbereitung und Weiterbearbeitung von Einzelfalllisten. (TZ 34)

Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung zum Staatsanwalt erfolgt in einem insgesamt vierjährigen Turnus und wird mit einer Richteramtsprüfung abgeschlossen. Nach zumindest einjähriger Praxis ist eine Ernennung zum Staatsanwalt möglich. Eine spezielle Ausbildung im wirtschaftlichen Bereich war während des Turnus nicht vorgesehen. (TZ 35)

Das BMJ bot im Fortbildungsprogramm 2008/2009 und 2009/2010 zwei jeweils zweitägige Seminare mit wirtschaftlichem Hintergrund an. Für den Zeitraum 2009/2010 wurden zwei weitere jeweils eintägige Seminare mit Wirtschaftsbezug und ein „Kriminalistisches Seminar“ angeboten. Staatsanwälte nutzten das Angebot nur in geringem Ausmaß. Das angebotene kriminalistische Seminar besuchte bei den überprüften Staatsanwaltschaften kein Staatsanwalt. (TZ 35)



Interne Organisation

Verteilung der Ermittlungsverfahren in Staatsanwaltschaften

Die Verteilung der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter auf Staatsanwälte war ausgeglichen und lag 2009 bei rd. 22 Verfahren je Monat und Sachbearbeiter. Bei den Bezirksanwälten lag der durchschnittliche monatliche Anfall je Sachbearbeiter bei rd. 71 Verfahren (Krems), rd. 87 Verfahren (Innsbruck), rd. 90 Verfahren (Salzburg) und rd. 118 Verfahren (Wels). (TZ 37)

Zur Ermittlung des exakten Personalbedarfs erhob das BMJ in einem Projekt durchschnittliche Bearbeitungszeiten für die von den Staatsanwälten zu erfüllenden Aufgaben. Allerdings fehlte bei der Bedarfsfestlegung eine stärkere Differenzierung, etwa nach Deliktsgruppen oder nach Art der Erledigung. (TZ 38)

Fundierte Daten für die Quantifizierung der erforderlichen Personalressourcen im Bereich der Bezirksanwälte fehlten überhaupt. (TZ 38)

Zuständigkeitsregelungen bei den Staatsanwaltschaften

Die interne Verteilung der anfallenden Ermittlungsverfahren erfolgte bei den überprüften Staatsanwaltschaften nach unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen (örtliche Abgrenzung, Buchstaben- oder Zufallsverteilung). Das System der Zufallsverteilung zur Sicherstellung eines raschen und einfachen Belastungsausgleichs wurde für Staatsanwälte nur in Innsbruck eingesetzt. (TZ 39)

Von den überprüften Staatsanwaltschaften wurde lediglich in Innsbruck die Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen durch eigens dafür zuständige Staatsanwälte wahrgenommen. Kriterien des BMJ für die Definition von Wirtschaftsstrafsachen fehlten. (TZ 40)

Dienstzeit von Staatsanwälten

Das BMJ hatte für Staatsanwälte keine Dienstzeitregelung erlassen. Es vertrat die Auffassung, dass für Staatsanwälte hinsichtlich der Dienstzeit die Regelungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, das dienstzeitmäßige Dienstpläne vorsah, gelten. Nach Ansicht der überprüften Staatsanwaltschaften gäbe es keine zeitmäßig festgelegte Dienstzeit für Staatsanwälte, weil sie wie Richter Organe der Gerichtsbarkeit seien. (TZ 41)

Dienstort der Bezirksanwälte

Das BMJ legte im April 2009 mittels Erlass fest, dass eine Konzentration der Bezirksanwälte am Sitz der Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der individuellen räumlichen, geographischen und personellen Situation stattzufinden habe. Der Erlass des BMJ wurde bisher nur teilweise umgesetzt. Die Bezirksanwälte in Krems waren organisatorisch noch den jeweiligen Bezirksgerichten zugeordnet. (TZ 42)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMJ

(1) Die Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbegründungen wäre durch geeignete Maßnahmen zu heben. (TZ 13)

(2) Es sollte eine Verpflichtung zur Darlegung der Einstellungsgründe für jene Ermittlungsverfahren, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig ist, geschaffen werden. (TZ 15)

(3) Um die Wirksamkeit von Fortführungsanträgen beurteilen und Rückschlüsse auf die Qualität von Einstellungsentscheidungen ziehen zu können, sollte evaluiert werden, welche Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren maßgeblich sind und in welchem Ausmaß erfolgreiche Fortführungsanträge zu einer Änderung der Einstellungsentscheidung führen. (TZ 18)

(4) In der Verfahrensautomation Justiz sollte differenziert erfasst werden, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind. (TZ 18)

(5) Bei den Staatsanwaltschaften sollte ausschließlich ein Dokument, das sowohl die Anordnungen an die Kriminalpolizei, Anträge und Bewilligungen im Verkehr mit dem Gericht sowie auch Begründungen für die Anklage (Strafantrag) bzw. Einstellungen enthält, geführt werden. (TZ 22)

(6) Aus Gründen der Verfahrensökonomie wäre eine vollständige automationsunterstützte Aktenführung anzustreben und alle verfahrensrelevanten Dokumente wären elektronisch verfügbar zu machen. (TZ 14, 23)

(7) Bei der Registerführung sollten benutzerorientierte Hilfestellungen bei der Erfassung der Verfahrensschritte bereitgestellt sowie logische Verknüpfungen und Kontrollen zur Qualitätssicherung und verbesserten statistischen Auswertbarkeit (Ermittlung von Kennzahlen) verankert werden. (TZ 23)



- (8) *Es sollten regelmäßige stichprobenartige Kontrollen der Einstellungsentscheidungen revisionsfrei gestellter Staatsanwälte vorgesehen werden. (TZ 26)*
- (9) *Es wäre ein an den speziellen Erfordernissen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichtetes Revisionssystem zu entwickeln. Dieses wäre mit den ebenfalls neu zu gestaltenden Vorgaben für die Einschaun abzustimmen. (TZ 27)*
- (10) *Anstelle der Berichtspflicht (Vorhabensberichte) sollte eine bloße Verpflichtung zu einer (kurzen und unverzüglichen) Information – ohne Genehmigungspflicht für geplante Maßnahmen – vorgesehen werden. (TZ 29)*
- (11) *Durch eindeutige Vorgaben wäre eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren im Verfahrensautomation Justiz-Register sicherzustellen. (TZ 30)*
- (12) *Auf Grundlage der automationsunterstützt erfassten Daten sollten systematisch Kennzahlen hinsichtlich der Erledigungsdauer von Strafverfahren ermittelt werden. (TZ 31)*
- (13) *Die jährliche Berichtspflicht über überlange Verfahren sollte durch ein einfacheres und nachhaltiger wirkendes Kontrollsystem ersetzt werden. Nach verpflichtender Einrichtung könnten interne Kontrollinstrumente der Staatsanwaltschaften auf Basis von Prüfliste und Kurzstatistik in entsprechend angepasster Form auch zur Berichterstattung an die vorgesetzten Dienststellen genutzt werden. (TZ 34)*
- (14) *Bei der Fortbildung von Staatsanwälten wäre der Fokus verstärkt auf den Erwerb von Wirtschaftskompetenz zu legen. Das Angebot an kriminalistischen Seminaren sollte weiter ausgebaut und die Teilnahme daran gefördert werden. (TZ 35)*
- (15) *Zur bedarfsgerechten Verteilung der Personalressourcen auf die Staatsanwaltschaften sollte bei der Berechnung des Arbeitsaufwands für Ermittlungsverfahren stärker – etwa nach Deliktgruppen oder Art der Erledigung – differenziert werden. (TZ 38)*
- (16) *Es sollte ein Konzept zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten erarbeitet werden. (TZ 38)*
- (17) *Es wären Kriterien zur Definition von Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften vorzugeben. Staatsanwaltschaften sollten darauf basierend gegebenenfalls entsprechende Sonderzuständigkeiten festlegen. (TZ 40)*

(18) Die Dienstzeit der Staatsanwälte wäre wie auch bei den anderen Dienststellen klar und eindeutig zu regeln. (TZ 41)

(19) Die Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft wäre voranzutreiben. Im Hinblick auf eine weitere Optimierung der bezirksanwaltschaftlichen Tätigkeit sollten auch Überlegungen hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung der bezirksgerichtlichen Strafsachen an das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts oder an einen Einzelrichter am Landesgericht angestellt werden. (TZ 42)

Staatsanwaltschaften

(20) Der Inhalt von Anordnungen sollte konkretisiert werden. Insbesondere bei komplexen (arbeits- und ressourcenintensiven) Fällen sollte die Staatsanwaltschaft frühzeitig die Richtung der Ermittlungen festlegen und ihre Leitungs- und Lenkungsbefugnis aktiv wahrnehmen. (TZ 7)

(21) Ermittlungsaufträge im Hinblick auf § 159 StGB wären an das jeweilige Landeskriminalamt zu übermitteln. Den Polizeiinspektionen sollte ein einheitlicher Fragenkatalog (Kridafragebogen) zur Verfügung stehen. (TZ 7)

(22) Unabhängig von der geplanten Neuregelung wären bei staats- und bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen verstärkt die Einstellungsgründe in der Verständigung anzuführen. (TZ 15)

(23) Die nach dem Jugendgerichtsgesetz erfolgten Verständigungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 25)

(24) Die Kriminalpolizei sollte, wie in der Strafprozessordnung zwingend vorgesehen, über die Einstellung von Ermittlungsverfahren betreffend die von ihr angezeigten Verkehrsunfälle verständigt werden. (TZ 25)

(25) Im Rahmen der Registerkontrollen wäre verstärkt die Korrektheit der Verständigungen zu prüfen. (TZ 25)

(26) Um die nachgängige Kontrolle zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen sollten die geltenden Revisionsregelungen auch in den geltenden Geschäftsverteilungen zusammengefasst dokumentiert werden. (TZ 26)

(27) Es wäre verstärkt darauf zu achten, dass Revisionsvermerke zuverlässig, eindeutig zuordenbar und mit Datum versehen angebracht werden. (TZ 26)



(28) Die jährliche „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte“ sollte – nach dem Muster Innsbruck – verstärkt im Sinne einer Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte genutzt werden. (TZ 28)

(29) Auf Basis der Prüfliste sollten vierteljährlich die Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie getroffene Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert werden. Monatliche Kontrollen sollten insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verjährung vorgenommen werden. (TZ 33)

(30) Die Daten der Kurzstatistik sollten zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter genutzt werden, um so potenzielle Probleme rechtzeitig erkennen zu können. (TZ 33)

(31) Im Hinblick auf eine größtmögliche Belastungsgerechtigkeit sowie die Sicherstellung einer raschen und einfachen Reaktionsmöglichkeit bei personellen Änderungen sollte bei der Zuteilung der Ermittlungsverfahren das System der automationsunterstützten Zufallsverteilung angewendet werden. (TZ 39)

BMI

(32) Der Darstellung des Sachverhalts in den kriminalpolizeilichen Berichten wäre durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen und inhaltliche Qualitätssicherung vor Übermittlung an die Staatsanwaltschaft verstärktes Augenmerk zu schenken. (TZ 5)

BMJ und BMI

(33) Im Hinblick auf Effektivität und Effizienz von Ermittlungsverfahren sollte vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen die Zusammenarbeit verstärkt werden. (TZ 9)

(34) Die Ursachen für immer wieder auftretende Differenzen in Ermittlungsverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wels wären zu klären und darauf aufbauend die erforderlichen Schritte für eine sachliche und konstruktive Zusammenarbeit zu setzen. (TZ 9)

(35) Es wären verstärkt Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene zu setzen. Diese könnten einerseits in einer ausreichend begründeten Verständigung durch die Staatsanwaltschaft, andererseits in einem vermehrten gegenseitigen Austausch von Rückmeldungen (Feed-back) über die geleistete Arbeit liegen. (TZ 10)

ADAPTIERUNG UND ERWEITERUNG DER INFRASTRUKTUR AM MILITÄRFLUGPLATZ ZELTWEG IN ZUSAMMENHANG MIT DER EINFÜHRUNG DES SYSTEMS EUROFIGHTER

Die Kosten für den Umbau des Militärflugplatzes Zeltweg als Folge des Eurofighter-Kaufs haben sich mehr als verdreifacht: Das Verteidigungsministerium bezifferte beim Projektstart im Jahr 2003 den Finanzbedarf mit 46,20 Mill. EUR; bis April 2010 bezahlte es bereits 153,55 Mill. EUR, der Auftragsstand lag zu diesem Zeitpunkt bei 160,77 Mill. EUR.

Hauptgründe für die Kostenexplosion waren Fehler und Verzögerungen bei der Planung, Fehler bei der Vergabe, Mängel bei der Kontrolle sowie die Wechselwirkung zwischen Zeitdruck und Verzögerungen.

Die Adaptierungen und Erweiterungen der Bau-Infrastruktur hätten bis Dezember 2007 abgeschlossen sein sollen. Tatsächlich dauerten die Bauarbeiten bis Mai 2010.

Die Übernahme des ersten Eurofighters im Juni 2007 am Militärflugplatz Zeltweg war nur mit zusätzlichen provisorischen Maßnahmen möglich, die deutliche Mehrkosten (rd. 2,35 Mill. EUR) verursachten.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Analyse von Kostenentwicklung, Projektmanagement, Auftragsvergaben und Bauabwicklung im Projekt der Erweiterungen der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg, die mit der Einführung des Systems „Eurofighter Typhoon“ erforderlich wurden. (TZ 1)

Kosten

Bei Projektstart 2003 belief sich die Schätzung der Kosten für das Teilprojekt Bau/Infra auf 46,20 Mill. EUR. Der erste Kostenplan (Budget) vom Februar 2005 bildete diese Schätzung mit 50 Mill. EUR ab. Der RH hielt in TZ 55 seines Berichts „Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH“, Reihe Bund 2008/9, fest, dass sich der Finanzierungsbedarf für die Bau- und Infrastruktur in Zeltweg bis zum Jahr 2009 auf rd. 121 Mill. EUR erhöhen werde. (TZ 8)



Tatsächlich bezahlte das BMLVS bis April 2010 153,55 Mill. EUR für das Teilprojekt Bau/Infra (das war das für die Planung und Ausführung der Bau-Infrastrukturmaßnahmen zuständige Teilprojekt des Gesamtprojekts „Einführung System Eurofighter“); der Auftragsstand lag zu diesem Zeitpunkt bei 160,77 Mill. EUR, die voraussichtliche Gesamt-Abrechnungssumme bei 163,94 Mill. EUR. Der Leiter der Teilprojektgruppe Bau/Infra begründete die Fehlprognose damit, dass 2003 keine ausreichenden Informationen über den Umfang des Projekts vorgelegen seien. Die Projektleitung erstellte jedoch auch in den folgenden Jahren die Prognosen für die voraussichtlichen Projektkosten weder zeitgerecht noch nachvollziehbar. (TZ 8, 12)

Die Ungenauigkeit der Kostenprognosen überstieg das in der Praxis anerkannte Maß (bis maximal 20 %) um ein Vielfaches. Hauptursache dafür war eine ungenügende Planungstiefe, die sich zum Teil mit dem Zeitdruck erklären ließ. Weiters fehlte eine periodische Kontroll-Hochrechnung der Projektkosten. Eine dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende Kostenkontrolle fand weder auf der Ebene einzelner Bauobjekte bzw. Aufträge noch auf Gesamtprojektebene statt. Weder die Projektleitung und das dort angesiedelte Projektcontrolling noch die Begleitende Kontrolle mahnten Kostenübersichten von der Teilprojektgruppe Bau/Infra zeitgerecht ein. Generell waren ein mangelndes Kostenbewusstsein bzw. mangelnde Kommunikationsbereitschaft über die daraus resultierenden Mehrkosten feststellbar. (TZ 9, 10, 11)

Die Erwartungen des BMLVS, die beim Projektstart 2003 bis 2005 prognostizierten Kosten einzuhalten, waren wegen der fehlenden bzw. unzureichenden Planungsgrundlagen unrealistisch. Die Fehler bei den Prognosen wirkten sich auf die Kostenpläne, die Buchhaltung und die Budgetierung aus. Die Situation eskalierte im März 2009. Das zuständige Heeres-Bau- und Vermessungsamt konnte die fälligen Rechnungen nicht mehr bezahlen und keine neuen Aufträge vergeben, was auch zu Verzögerungen im Bauablauf führte. Erst Ende August 2009 standen wieder ausreichende Budgetmittel zur Verfügung. (TZ 12)

Die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge von 18 auf 15 und die Abbestellung von Selbstschutz- und Zielerfassungssystemen ergaben im Bereich Bau-Infrastruktur eine Ausgabenreduktion von rd. 4 Mill. EUR. Die Zeitspanne (von knapp neun Monaten) zwischen der Entschließung des Nationalrates zur Vertragsauflösung (Oktober 2006) und dem Abschluss des Vergleichs (Juni 2007) wurde jedoch nicht genutzt, um die bestehenden Planungen auf weitere Einsparungspotenziale zu überprüfen und damit den Sparwillen der Bundesregierung zu unterstützen. (TZ 19)

Die Entscheidung über die Errichtung von zwei Wartungsboxen um zusammen rd. 4 Mill. EUR war zur Zeit der Überprüfung noch offen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse über eine etwaige Fremdvergabe dieser Wartungsarbeiten fehlte. (TZ 20)

Umsatzsteuerbefreiung

Durch eine Gesetzesnovelle im Jahr 2003 wurde der Kauf der Eurofighter von der Umsatzsteuer befreit. Probleme bereitete die Frage, welche Nebenleistungen ebenfalls steuerlich begünstigt waren. Das Heeres-Bau- und Vermessungsamt erwartete aufgrund seiner Gesetzesauslegung Kosteneinsparungen von rd. 21,79 Mill. EUR. Tatsächlich waren es rd. 12,22 Mill. EUR. (TZ 13, 14)

Projekt- und Ablauforganisation

Das BMLVS versuchte, durch eine abteilungs- und dienststellenübergreifende Projektorganisation eine straffe und effiziente Projektabwicklung zu ermöglichen. Die fehlende Regelung der kaufmännischen Zuständigkeit und die nicht eindeutige Zuordnung der Entscheidungsbefugnis zwischen Projektleitung und Projektverantwortlichem wirkten sich jedoch nachteilig auf die Dauer von Entscheidungsprozessen aus und hatten auch Kostensteigerungen zur Folge. (TZ 6)

Die Projektstruktur auf der Ebene des Gesamtprojekts und der Teilprojektgruppe Bau/Infra war grundsätzlich geeignet, um die Projektziele zu erreichen. Aufgrund der Delegation von Teilaufgaben der Teilprojektleitung und -steuerung an die Heeresbauverwaltung Süd und aufgrund der damit verbundenen Doppelfunktion in der Heeresbauverwaltung Süd war die Umsetzung in Bereichen der Termin- und Kostenkontrolle allerdings nicht effektiv. (TZ 7)

Zeitplan

Die um zehn Monate verspätete Einigung im BMLVS über die Raum- und Funktionsprogramme und die damit verbundene unzureichende Planungstiefe für die Adapierung der Bau-Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg waren mit ein Grund für die nicht fristgerechte Fertigstellung und für die entstandenen Mehrkosten. Wenngleich der RH eine intensive Projektvorbereitung und Bedarfsermittlung begrüßte, erschien ihm der Zeitraum von letztlich vier Jahren für die Fertigstellung der Raum- und Funktionsprogramme unverhältnismäßig lang – noch dazu, weil selbst nach Genehmigung der Raum- und Funktionsprogramme noch weitere Änderungen erfolgten. (TZ 18)

Gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan verzögerte sich die Fertigstellung der Bauarbeiten am Militärflugplatz Zeltweg um rund zweieinhalb Jahre, von Dezember 2007 auf Mai 2010. Die Ursachen dafür lagen überwiegend in der Sphäre des BMLVS: z.B. Probleme bei der Ausschreibung, Unterbrechung des Beschaffungsvorgangs wegen Kauf-Nachverhandlungen, verzögerte Freigabe des Raum- und Funktionsprogramms.



Diese Verzögerungen führten zu Mehrkosten für Provisorien, Winterbaumaßnahmen und zusätzliche Preisgleitung von bis zu 2,35 Mill. EUR. (TZ 21)

Die während der Projektabwicklung vorgenommene Teilung des Projekts in letztlich drei Projekte („Eurofighter-spezifische Maßnahmen“, „nicht-Eurofighter-spezifische Maßnahmen“, „Flugplatzradar“) erschwerte die Termin- und Kostenkontrolle sowie die Haushaltsführung. Haushaltsrechtliche Missstände traten trotz Überarbeitung der diesbezüglichen Verfahrensordnungen auch weiter auf. (TZ 12)

Bauaufsicht

Die angeordnete Überlappung der Dienststellen- und Projektstrukturen unterlief das Vier-Augen-Prinzip und erschwerte damit die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Bauabwicklung, weil u.a. die Koordinations- und Genehmigungsprozesse auf die angespannte Terminsituation nur zögerlich reagierten. (TZ 22)

Bezüglich der Plausibilitätsprüfung der Ausschreibungsunterlagen, der Angebotsprüfung, der Örtlichen Bauaufsicht und der Aufmaß- und Rechnungskontrolle durch die Heeresbauverwaltung Süd stellte der RH Mängel fest. So fanden etwa bei großen Aufträgen keine routinemäßigen vertieften Angebotsprüfungen statt. (TZ 23 bis 25)

Die Begleitende Kontrolle der Termin- und Budgetgebarung — durchgeführt von zwei Mitarbeitern des BMLVS — stellte nach wenigen Monaten ihre Arbeit wieder ein. (TZ 26)

Generalplaner

Bei der Vergabe der Generalplanerleistungen waren die Gestaltungs- und Ausführungsvorstellungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsbedingungen zum Teil nicht vollständig. (TZ 29)

Die Generalplaner wurden auch mit Leistungen der Projektsteuerung beauftragt, obwohl dazu die Kontrolle der Planer zählte. Es fehlte somit das Vier-Augen-Prinzip und es bestand die Gefahr von Interessenkonflikten. (TZ 27)

Ausschreibungen und Vergaben

Das Ausschreiben von nicht dem Wettbewerb unterliegenden Eventualpositionen führte zu unlogischen Preisbildungen und machte ein kostenbewusstes Gegensteuern im Zusammenhang mit der eingetretenen Bauzeitverlängerung unmöglich. (TZ 31)

Die Zustimmung zu einer Ausführungsvariante nach Auftragserteilung widersprach dem Gebot der Gleichbehandlung der Bieter, weil das Anbieten von Ausführungsvarianten im Vergabeverfahren untersagt worden war. (TZ 31)

Die Mengenermittlungen der Leistungsverzeichnisse waren fehlerhaft und entsprachen zum Teil nicht den örtlichen Gegebenheiten. Dies begünstigte eine spekulative Preisbildung der Bieter, die zum Teil höherwertige Leistungen billiger anboten als niederwertige, was bei der Angebotsprüfung nicht zur Gänze aufgezeigt worden war. Die Mengen entwickelten sich für den Auftraggeber zum Teil entsprechend nachteilig. (TZ 32 bis 37; 41 bis 44)

Bauabwicklung

Die Baudokumentation war lückenhaft, die Aufmaßkorrekturen waren nicht nachvollziehbar. (TZ 38)

Bei den Baumeisterarbeiten der Luftfahrzeug-Durchfahrtshallen wurden Leistungen teilweise nicht korrekt den Positionen des Leistungsverzeichnisses zugeordnet. Dies führte zu Fehlverrechnungen und insbesondere in Kombination mit spekulativen Preisansätzen zu Mehrkosten. Insgesamt wurden Fehlverrechnungen von rd. 85.000 EUR rückabgewickelt. (TZ 39 bis 43)

Die Einheitspreise von zusätzlichen Leistungen waren teilweise unplausibel hoch und berücksichtigten die Preisbildung des Hauptauftrags nur unzureichend. (TZ 44)

Bei den noch nicht schlussgerechneten Baumeisterarbeiten des Towers traten Abrechnungsfehler in Höhe von rd. 260.000 EUR im Zusammenhang mit der Bauzeitverlängerung und der Abgrenzung der Bauzeiten für den Rohbau und den Ausbau auf. Weitere festgestellte Fehlverrechnungen im Umfang von rd. 51.500 EUR betrafen Stiegenläufe und Fertigteilträger. Die Abrechnungsfehler und Fehlverrechnungen konnten im Zuge der Gebarungsüberprüfung korrigiert werden. (TZ 45, 46)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

(1) Die Gestaltungs- und Ausführungsvorstellungen des Auftraggebers wären in den Ausschreibungsbedingungen der Planerleistungen offenzulegen und bei der Bewertung der Angebote zu berücksichtigen. (TZ 29)

(2) Im Interesse einer Verbesserung der Angebotsqualität und Verminderung des Spekulationspotenzials wären künftigen Ausschreibungen eine möglichst abgeschlossene Planung des Auftraggebers zugrunde zu legen sowie der Ermittlung und Überprüfung der ausgeschriebenen Mengen ein erhöhtes Augenmerk zu schenken. (TZ 33, 34)



- (3) Die zu erbringenden Leistungen wären in den Generalplanerverträgen eindeutig zu beschreiben. (TZ 27)
- (4) Das Bewertungsschema mit Zuschlagskriterien nach einem Rangordnungssystem wäre zu überarbeiten. (TZ 29)
- (5) Von Planern nicht erbrachte Teilleistungen wären bei der Abrechnung nicht zu vergüten. (TZ 27)
- (6) Eine Bestätigung der Ausschreibungsreife durch alle mit der Erstellung oder Prüfung der Ausschreibung technisch, rechtlich, kaufmännisch oder terminlich befassten Personen wäre als Qualitätsstandard einzuführen. (TZ 23, 36, 42)
- (7) Alle ausgeschriebenen Leistungen wären in den Wettbewerb der Bieter einzu-beziehen. (TZ 31)
- (8) Eine Plausibilitätsprüfung (Ausschreibungstext und Mengengerüst) des Leistungs-verzeichnisses vor Versenden der Ausschreibung wäre als Qualitätssicherungs-maßnahme vorzusehen. (TZ 23, 36)
- (9) Die Frage, ob alternative Ausführungen durch die Bieter zugelassen werden oder nicht, wäre im Sinne der Gleichbehandlung der Bieter in den beiden Bauphasen Vergabe und Bauabwicklung konsistent zu beantworten. (TZ 31)
- (10) Die vertiefte Angebotsprüfung und -analyse unter Einbeziehung der unterlegenen Mitbewerber wäre als Standard durchzuführen. (TZ 24, 35)
- (11) Bei der Angebotsprüfung wäre auf die Einhaltung der Höherwertigkeitsklausel zu achten und bei Nichteinhaltung eine Aufklärung durch den Bieter zu verlangen. (TZ 32)
- (12) Eine chronologische und lückenlose Dokumentation der durch die Projektleitung veranlassten Projektänderungen und beanstandeten Mängel wäre als Standard einzuführen. (TZ 36)
- (13) Durch Qualitätssicherungsmaßnahmen wäre eine durchgängige Baudokumentation in Anlehnung an ÖNORMEN (Form und Inhalt der Bautagesberichte, der Änderungs-evidenz, der Aufmaßblätter als Urkunde etc.) sicherzustellen. (TZ 38)
- (14) Neue und zusätzliche Bauteile wären gesamthaft und vom ursprünglichen Auftrag unterscheidbar abzurechnen. (TZ 25)

- (15) Bei der Aufmaß- und Rechnungskontrolle sollte ausschließlich eine eigene, den branchenüblichen Standards entsprechende Abrechnungssoftware verwendet werden. Dabei wäre die problemlose Datenübergabe bereits im Zuge der Ausschreibung einzufordern. (TZ 25)*
- (16) Die Ausführungskonzepte wären bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen und deren Umsetzung aktiv zu verfolgen. (TZ 32)*
- (17) Beabsichtigte Abweichungen vom Ausführungskonzept wären routinemäßig auf deren Kostenrelevanz zu prüfen. (TZ 40)*
- (18) Wegen der besonderen Kostenrelevanz der Baustelleneinrichtungskosten wäre auf eine klar definierte, widerspruchsfreie Vertragsgrundlage zu achten. (TZ 41)*
- (19) Durch Standardkontrollen und regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche wäre die Mengenenwicklung während der Bauabwicklung zu beobachten, um rechtzeitig nachteiligen Entwicklungen aktiv gegensteuern zu können. (TZ 42, 39)*
- (20) In den Qualitätsstandards wäre festzulegen, dass – insbesondere im Zusammenhang mit spekulativen Preisansätzen – bei gravierenden Mengenänderungen die entsprechende Position rechtzeitig dahingehend überprüft werden muss, ob es aufgrund geänderter Kalkulationsgrundlagen zweckmäßig scheint, im Wege eines Nachtragsangebots neue Einheitspreise zu vereinbaren. (TZ 40)*
- (21) Prüfeintragungen auf Aufmaßblättern und Rechnungen wären generell nachvollziehbar (mit Datum und Unterschrift) zu gestalten. (TZ 38)*
- (22) Bei steuerlichen Sonderregelungen wäre durch die Projektleitung eine einheitliche Vorgangsweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei der Rechnungslegung sicherzustellen. (TZ 15)*
- (23) Die Ausführungsplanungen sollten das beauftragte Leistungsverzeichnis weitestgehend berücksichtigen, um Leistungsänderungen und Zusatzangebote zu vermeiden. (TZ 44)*
- (24) Abrechnungsvereinbarungen zwischen Auftragnehmervertreter und Örtlicher Bauaufsicht sollten generell untersagt sein, wenn Alternativangebote gemäß Ausschreibung nicht zugelassen sind. Stattdessen wäre ein einheitliches vertragsänderndes bzw. -ergänzendes Prozedere für zusätzliche Leistungen bzw. Leistungsänderungen festzulegen. (TZ 43)*



(25) Bei der Prüfung und Bearbeitung der Zusatzangebote wären Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und die Urpreisbasis des Hauptauftrags wäre in die Preisbildung der neuen Einheitspreise einzubeziehen. (TZ 44, 45)

(26) Bei der Prüfung von Zusatzangeboten sollten allfällige bereits gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich Ausführungsdauer usw. einfließen. (TZ 44)

(27) Bei der Ermittlung der Auftragssumme von Zusatzaufträgen wären im Sinne der Vollständigkeit die prognostizierten Gesamtmengen der Zusatzleistung zu berücksichtigen, und daraus entfallende (bereits beauftragte) Leistungen wären gegenzurechnen. (TZ 45)

(28) Mit der Projektvorbereitung und der Bedarfsermittlung wäre so rechtzeitig zu beginnen, dass für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen eine angemessene Zeit zur Verfügung steht. (TZ 9)

(29) Mit einer straffen Organisationsstruktur wäre auch eine klare Kompetenz- und Entscheidungsstruktur zu schaffen. Die Projektziele und deren Anpassungen wären mit allen Entscheidungsebenen routinemäßig zu kommunizieren. (TZ 6)

(30) Für Kostenermittlungen und -prognosen wären den Projektphasen und der ÖNORM B 1801-1 entsprechende Standards unter Berücksichtigung von Reserven einzuführen und deren Erstellung einzufordern. Darauf aufbauend wären dann die Kostenpläne für das Budget zu erstellen und fortzuschreiben. (TZ 11)

(31) Bei Überschreitungen der Projektkosten wäre durch die Projektleitung zeitnah eine budgetäre Bedeckung zu erwirken bzw. nach kostengünstigeren Alternativen zu suchen. (TZ 12)

(32) Bei künftigen Projekten wäre als Basis für das Controlling und die Tätigkeit der Begleitenden Kontrolle eine periodische Kontroll-Hochrechnung der Projektkosten zu erstellen. (TZ 11)

(33) Die Projektleitung wäre mit der zeitgerechten, periodischen und nachvollziehbaren Prognose der voraussichtlichen Projektkosten zu beauftragen und diese wäre auch einzufordern. (TZ 8)

(34) Eine Kosten-Nutzen-Analyse wäre hinsichtlich der Errichtung der zwei Wartungsboxen anzustellen und eine Entscheidung über deren Errichtung nach wirtschaftlichen Kriterien zu treffen. Dabei wären auch gegebenenfalls erforderliche Alternativen zur Unterbringung des „Forward-Operating-Base“-Anteils zu berücksichtigen. (TZ 20)



(35) An den Schnittstellen von Bauabschnitten wäre auf eine effiziente und klare Leistungszuordnung – jeweils für Planung, Ausschreibung und Bauausführung – zu achten. (TZ 44)



AKTIONSPLAN ERNEUERBARE ENERGIE

Der Nationale Aktionsplan Erneuerbare Energie war bis Ende Juni 2010 vorzulegen und sollte aus der im März 2010 vorgestellten Energiestrategie Österreich abgeleitet werden. Diese enthielt im Wesentlichen bereits in früheren Strategien mit Energiebezug enthaltene, allgemein umschriebene Maßnahmen und keine Kosten- Nutzen-Überlegungen. Aussagen über die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurden darin ebenfalls nicht getroffen.

Die Erreichung des Ziels, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 34 % zu erhöhen, wird maßgeblich davon abhängen, ob eine Stabilisierung des energetischen Endenergieverbrauchs gelingt. Dies bedingt eine wesentliche Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen (vor allem in den Sektoren Mobilität und Gebäude).

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war es, festzustellen, wie der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch auf 34 % gesteigert werden kann und wie realistisch die Erreichung dieser Zielvorgabe ist. Dazu sollte der aktuelle Planungsstand evaluiert, eine Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen der Maßnahmen und eine Bewertung der finanziellen Vorkehrungen erfolgen. (TZ 1)

Energie- und klimapolitische Zielsetzungen

Die EU setzte sich das Ziel, bis zum Jahr 2020 den Ausstoß von Treibhausgasen in ihren Mitgliedsstaaten um 20 % zu reduzieren (Basisjahr 2005), den Anteil erneuerbarer Energiequellen auf 20 % zu steigern und die Energieeffizienz um 20 % zu erhöhen (Kurzformel „20-20-20 bis 2020“). Die Zielsetzungen wurden verbindlich unter den Mitgliedsstaaten aufgeteilt.

Österreich ist dazu verpflichtet,

– seine Treibhausgasemissionen in Sektoren, die dem Emissionszertifikatehandel unterliegen, um mindestens 21 % und in Sektoren, die nicht dem Emissionszertifikatehandel unterliegen, um mindestens 16 % zu reduzieren,

– den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch auf 34 % zu erhöhen – der Anteil im Verkehrssektor soll mindestens 10 % betragen, und



– den Energieverbrauch um 20 % des voraussichtlichen Niveaus von 2020 durch Verbesserung der Energieeffizienz zu senken. (TZ 3)

Jeder Mitgliedsstaat war verpflichtet, die zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen in einem nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie darzustellen und diesen der Europäischen Kommission bis spätestens 30. Juni 2010 vorzulegen. Der österreichische Aktionsplan für erneuerbare Energie wurde auf Grundlage der im März 2010 präsentierten Energiestrategie Österreich fristgerecht erstellt. (TZ 4)

Energieverbrauch und Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen

Im Zeitraum 1990 bis 2005 stiegen sowohl der Bruttoinlandsverbrauch (um rd. 38 %) als auch der energetische Endenergieverbrauch (um rd. 47 %) stark an. Die Verbrauchswerte 2006 bis 2008 lagen geringfügig darunter. Die Entwicklung des Verbrauchs war bedingt durch die Erhöhung der Verkehrsleistungen, Produktionssteigerungen und die Errichtung von Gebäuden nicht gleichmäßig. Mit dem Anstieg des Energieverbrauchs erhöhte sich auch der für die CO₂-Emissionen maßgebende Bruttoinlandsverbrauch an fossilen Energieträgern (um 34 %). (TZ 2)

Der in Österreich 2009 verzeichnete Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch betrug 30,1 %. (TZ 5)

Frühere Strategien mit Energiebezug

Mit der Klimastrategie, der Strategie zur Fortentwicklung der Österreichischen Energiepolitik und dem 1. Energieeffizienzplan der Republik Österreich bestanden in der Vergangenheit auf Bundesebene bereits umfassende Strategien mit dem Ziel, dem Trend des stetig steigenden Energieverbrauchs entgegenzuwirken. (TZ 6)

Weder der Energieverbrauch noch die Treibhausgasemissionen entwickelten sich jedoch in der angestrebten Weise. 2008 lag der energetische Endenergieverbrauch um rd. 44 % über dem Vergleichswert von 1990 und rd. 17 % über dem Bezugswert des Jahres 2000, die Treibhausgasemissionen lagen um 11 % über dem Niveau von 1990 und somit um 26 % über dem Zielpfad. Die Ursachen für die unzureichende Wirkung der Maßnahmenprogramme waren den verantwortlichen Stellen nicht im Detail bekannt, weil keine bzw. nur unzureichende begleitende Kontrollen oder Evaluierungen zum Umsetzungsstand und zum Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt wurden. (TZ 6)



Für den mangelnden Erfolg dieser Strategie waren verantwortlich:

(1) Die Strategien wurden vom BMWFJ bzw. vom BMLFUW erstellt, die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen lag weitgehend in der Zuständigkeit anderer Ministerien oder überhaupt anderer Gebietskörperschaften. (TZ 6)

(2) Es erfolgte keine konkrete Aufteilung der Zielvorgaben auf die für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Ministerien und Gebietskörperschaften. Da auch keine Sanktionen vorgesehen waren, blieb die fehlende bzw. mangelhafte Umsetzung von Maßnahmen ohne Folgen. (TZ 6)

(3) Die Maßnahmen deckten nicht alle Bereiche ab. Ihre Wirkung war den verantwortlichen Stellen mangels begleitender Kontrollen oder Evaluierungen nicht im Detail bekannt. (TZ 6)

(4) Die Maßnahmen waren unzureichend vorbereitet, vielfach fehlten detaillierte Festlegungen zum erforderlichen Umfang, der Qualität, der Finanzierung, der zu erreichenden Teilziele der einzelnen Maßnahmen.

Das nationale Richtziel für Österreich, einen Anteil von 78 % Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bezogen auf den Stromverbrauch zu erreichen, wurde – weil der inländische Stromverbrauch entgegen der Annahme nicht auf dem Niveau des Jahres 1997 blieb – nicht erreicht. (TZ 7)

Energiestrategie Österreich

Im April 2009 startete der vom BMWFJ und vom BMLFUW initiierte, breit strukturierte Prozess zur Erarbeitung der Energiestrategie Österreich, die auch als Grundlage für den bis Juni 2010 zu erarbeitenden Nationalen Aktionsplan diente. Experten aus der Verwaltung, Unternehmen, Sozialpartner und NGOs waren eingeladen, Maßnahmen zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele zu erarbeiten. (TZ 8)

Die Stabilisierung des energetischen Endenergieverbrauchs auf dem Niveau von 2005 ist Voraussetzung für die Erreichung des Ausbauziels von 34 % für erneuerbare Energieträger. Aber selbst die beabsichtigte Stabilisierung des Energieverbrauchs war eine ambitionierte Zielvorgabe, weil somit der mit wirtschaftlichem Wachstum einhergehende zusätzliche Energieverbrauch durch Reduktion des bestehenden Energieverbrauchs ausgeglichen werden musste. So müsste bspw. der Energiebedarf

neuer Gebäude durch energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand kompensiert bzw. überschritten werden. (TZ 9)

Die Energiestrategie Österreich ist ein umfassendes Bündel an meist noch wenig konkretisierten Aktionen, das neben einer Vielzahl an Maßnahmen in allen Verbrauchssektoren und zur Unterstützung des Ausbaus der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Quellen auch die Ausarbeitung eines Energieeffizienzgesetzes des Bundes und entsprechender Regelungen auf Länderebene, den Beschluss eines Bundesklimaschutzgesetzes, ein Screening der Förderungsinstrumente, eine ökologische Steuerreform, eine Neuausrichtung der Raumordnung und die Forcierung energie-technologischer Entwicklungen beinhaltet. Sie setzt sich im Wesentlichen aus den in bisherigen Strategien mit Energiebezug enthaltenen Maßnahmen zusammen. Die Qualität der Vorschläge war unterschiedlich. Bei zahlreichen Maßnahmen waren die gewünschten Effekte und die dafür notwendigen Instrumente vermengt, vielfach fehlten Angaben zu Kosten und Nutzen. Detaillierte Angaben zu ihrer Finanzierung waren nicht enthalten. (TZ 10)

Die Energiestrategie Österreich stellte durch die Implementierung des Maßnahmenpakets auch positive gesamtwirtschaftliche Effekte, wie die Sicherung von bis zu 80.000 Arbeitsplätzen in Aussicht. Die in der Strategie dazu enthaltenen Kostenangaben ergaben in Summe eine Größenordnung von 5 Mrd. EUR bis 6 Mrd. EUR. Diese Mittel müssten von Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand aufgebracht werden. (TZ 10)

Steigerung der Energieeffizienz

Einen wesentlichen Eckpunkt der Strategie bildete die Festlegung des Sollwerts von 1.100 PJ¹ für den energetischen Endenergieverbrauch im Jahr 2020. Die Stabilisierung des energetischen Endenergieverbrauchs auf diesem, dem Verbrauch im Referenzjahr 2005 entsprechenden Niveau wurde als unverzichtbare Grundlage für die Zielerreichung angesehen. (TZ 9)

1 Die Festlegung des Zielwerts für den energetischen Endenergieverbrauch im Jahr 2020 entsprach dem Vorschlag der österreichischen Fachinstitutionen Austrian Energy Agency, E-Control GmbH und Umweltbundesamt GmbH.



Der energetische Endenergieverbrauch würde nach Berechnung des RH unter linearer Fortschreibung des von 2000 bis 2007 gegebenen Trends (plus 14 % in sieben Jahren) bis 2020 auf rd. 1.400 Petajoule ansteigen. Um einen solchen Anstieg zu verhindern, sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wie z.B. die thermische Sanierung von Gebäuden und Maßnahmen zur Eindämmung des Straßenverkehrs, erforderlich. (TZ 11)

Die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele setzt eine wesentliche Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen voraus. (TZ 12)

Sektor Mobilität

Der Sektor Mobilität verzeichnete mit 35 % den größten Anteil am energetischen Endenergieverbrauch und im Zeitraum 2000 bis 2007 mit 28 % auch den stärksten Anstieg. Ursache für den Mehrverbrauch war die starke Zunahme der Fahrleistungen im Straßenverkehr, vor allem im Güterverkehr. Die Wirksamkeit der in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen zur Eindämmung des Straßenverkehrs war daher gering. (TZ 13)

Das im Rahmen der Verkehrsprognose Österreich (VPÖ) 2025+ errechnete Verkehrsaufkommen stand nicht im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen (Emissionsentwicklung). Die VPÖ 2025+ belegte aber die Notwendigkeit von wirkungsvollen Maßnahmen im Verkehrsbereich. (TZ 14)

Der Kraftstoffabsatz in Österreich nahm ab Ende der 90er-Jahre bis 2005 stark zu und stagnierte seitdem auf dem Niveau von rd. 8 Mill. Tonnen im Jahr. Einen bedeutenden Anteil an dieser Zunahme hatte der so genannte Kraftstoffexport im Kfz-Tank. Laut einer im Auftrag des BMLFUW und des BMVIT durchgeführten Untersuchung entfielen zwei Drittel der Differenzmenge zwischen dem gesamten Kraftstoffabsatz in Österreich und dem Inlandsverbrauch auf die hohen Fahrleistungen der inländischen Transportwirtschaft im Ausland, ein Drittel auf den preisbedingten, der im Wesentlichen durch die Preisdifferenz zwischen Österreich und den Nachbarstaaten bewirkt wurde. (TZ 15)

Hohe Erwartungen werden in technologische Entwicklungen zur Reduktion des Treibstoffverbrauchs von Otto- und Dieselmotoren und in alternative Antriebssysteme, wie Brennstoffzellen und Elektromotoren, gesetzt. Forciert wird diese Entwicklung durch Vorgaben der EU an die Automobilhersteller. Die Erfüllung der EU-Vorgaben an die Automobilhersteller zur Verringerung der CO₂-Emissionen wird allein nicht

ausreichen, um die hohen jährlichen Zuwächse im Straßenverkehr auszugleichen. (TZ 17)

Sektor Gebäude

Auf den Sektor Gebäude (Beheizung und Kühlung) entfielen rd. 30 % des energetischen Endenergieverbrauchs. Bei schlecht gedämmten Gebäuden ist der Energieverbrauch für die Beheizung um bis zu zehnmal höher als bei Neubauten, weshalb sich durch eine Steigerung der Sanierungsrate und der thermischen Qualität der Sanierungen der Energieverbrauch und auch die Emission von CO₂ wesentlich verringern ließen. Aber es gelang bisher nicht, die Sanierungsquote im erforderlichen Ausmaß zu steigern. Zudem war die Qualität der durchgeführten Sanierungen in vielen Fällen ungenügend. (TZ 18, 19)

Fehlende Wartelisten für die Inanspruchnahme der Sanierungsförderungen und die positive Erledigung aller Anträge auf Sanierungsförderung (bei Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen) sprachen nach Auffassung des RH dafür, dass die Wohnbauförderungssysteme den Gebäudeeigentümern zu geringe Anreize für umfassende thermisch-energetische Sanierungen boten. (TZ 18)

Sektor Haushalte, Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft, Kleinverbrauch

Auf die im Sektor Haushalte, Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft, Kleinverbrauch zusammengefassten Verbraucher entfielen 2005 rd. 18 % (206 PJ) des Endenergieverbrauchs. Dieser Sektor ist durch eine große Heterogenität der Verbraucher gekennzeichnet. Die bisher im Haushaltsbereich getroffenen Maßnahmen bestanden zu einem großen Teil aus so genannten soft measures, also Maßnahmen wie Informationskampagnen oder Beratung. (TZ 20)

Sektor Energieintensive Unternehmen

Die im Sektor Energieintensive Unternehmen zusammengefassten Branchen sind durch Produktionsprozesse mit hoher Energieintensität gekennzeichnet. Der überwiegende Teil der energieintensiven Anlagen fällt seit 1. Jänner 2005 unter das Regime des Emissionszertifikatehandels. Der Erfolg des Systems war in den ersten Handelsjahren aufgrund eines Überangebotes an Zertifikaten noch gering. (TZ 21)

Steigerung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen

Die Erreichbarkeit des 34 %-Ziels wird maßgeblich davon abhängen, ob eine Stabilisierung des gesamten energetischen Endenergieverbrauchs bei 1.100 Petajoule gelingt.



Zusätzlicher Energiebedarf kann nicht ausschließlich durch eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für den Strombereich, wo zu beachten ist, dass die potenziellen Energiequellen Wind und Sonne nur zeitweise zur Verfügung stehen. (TZ 22)

Wasserkraft

Die Erschließung der noch vorhandenen, ökologisch verträglich nutzbaren Wasserkraftressourcen wäre vorteilhaft, dem Ausbau der Wasserkraft in Österreich sind jedoch natürliche, wirtschaftliche und ökologische Grenzen gesetzt. Es besteht ein Zielkonflikt, der sich aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (z.B. Herstellung des „Guten Zustands/Potenzials“, Verschlechterungsverbot) und der aus Klimaschutzgründen wichtigen Nutzung der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft ergibt. Dem so genannten Masterplan Wasserkraft fehlte das wesentliche Element eines Masterplans, nämlich die gedankliche Vorwegnahme von Handlungsschritten, die zur Erreichung des Ziels notwendig sind. Die erforderlichen Maßnahmen zur Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale, die rechtlichen Rahmenbedingungen und der zeitliche Umsetzungsrahmen wurden darin nicht dargelegt. (TZ 24)

Bezüglich der Stromerzeugung aus Wasserkraft lagen verschiedene Unterlagen (z.B. Masterplan Wasserkraft, Studie des BMLFUW „Erneuerbare Energie 2020“) vor, die das zusätzlich ausbaubare Potenzial unterschiedlich einschätzten. Der RH wies auf die mit den Ausbauplänen verbundenen Unsicherheiten hin. (TZ 25, 26)

Windkraft

Die Novellierung des Ökostromgesetzes mit 1. Juli 2006 veränderte die Förderungsbedingungen für die Windkraft, so dass in der Folge die Investitionstätigkeit einbrach. Im Zusammenhang mit der Novelle des Ökostromgesetzes im Jahr 2009 wurden die Förderungsbedingungen für Windkraft verbessert. (TZ 27)

Biomasse

Das laut Studien bis 2020 ausbaubare Potenzial für Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse würde einen deutlichen Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen voraussetzen, den der RH aufgrund seiner Erfahrung aus früheren Gebarungsüberprüfungen aufgrund des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses für nicht realisierbar hielt. (TZ 34)

Geothermie und Umgebungswärme; Solarwärme

Die Potenziale in den Bereichen Geothermie und Umgebungswärme sowie Solarwärme erschienen dem RH in diesem Ausmaß (Verfünffachung bzw. Verachtfachung) nicht erreichbar. (TZ 36, 37)

Photovoltaik

Der Anteil von Strom aus Photovoltaikanlagen an der gesamten Ökostromerzeugung war marginal, der dafür gewährte Einspeisetarif überstieg deutlich die der anderen Ökostromarten. Photovoltaikanlagen wiesen daher eine vergleichsweise geringe Effektivität der eingesetzten Mittel auf. (TZ 30, 31)

Verkehr

Das in der Biokraftstoffrichtlinie der EU für 2010 vorgegebene Ziel der Substitution von Erdölprodukten durch den Einsatz von Biokraftstoffen in Fahrzeugen (Anteil von 5,75 %) wurde bereits 2008 überschritten. (TZ 38)

Der gemäß der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2020 vorgegebene Anteil von 10 % erneuerbarer Energie im Verkehrssektor setzt die – derzeit noch nicht gegebene – Eignung der Fahrzeuge zur Verwendung von Treibstoffen mit einem höheren Biotreibstoffanteil voraus. (TZ 38)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWFJ und BMLFUW

(1) Der Umsetzungsstand und die Wirkung der bisherigen, im Rahmen der Klimastrategie und der Strategie zur Fortentwicklung der Österreichischen Energiepolitik vorgesehenen Maßnahmen sollten im Detail erhoben werden. (TZ 6)

(2) Um die Erreichung des Ausbauziels von 34 % für erneuerbare Energieträger zu erleichtern, sollten im Hinblick auf den steigenden Energieverbrauch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorrangig behandelt werden. (TZ 9)

(3) Die in der Energiestrategie Österreich vorgesehenen Maßnahmen, die im Summe Kosten in einer Größenordnung von 5 Mrd. EUR bis 6 Mrd. EUR ergaben, sollten nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis priorisiert werden. (TZ 10)

(4) Als Grundlage für die Beurteilung, ob die Angleichung der Kraftstoffpreise an das Niveau der Nachbarstaaten durch Erhöhung der Mineralölsteuer oder Einhebung einer allfälligen Klimaabgabe zweckmäßig wäre, sollte ein Kosten-Nutzen-Vergleich angestellt werden. (TZ 15)



(5) Im Hinblick auf die selbst bei Umsetzung der EU-Verordnung erzielbare zu geringe Verbrauchseinsparung sollte der Umstieg auf verbrauchsarme Fahrzeuge durch entsprechende Maßnahmen forciert werden. (TZ 17)

(6) Für die Umsetzung gebäuderelevanter Maßnahmen sollten die Zielvorstellungen des Bundes mit den Zielen und Möglichkeiten der Länder abgestimmt und die Rahmenbedingungen in einer detaillierten Maßnahmenplanung festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wären auch die mit der Wohnbauförderung zu verfolgenden Ziele neu zu definieren. (TZ 19)

BMWFJ

(7) Um eine fachgerechte Ausführung von Neubauten in Passivhaus- und Niedrigstenergiehausstandard und die Erzielung einer hohen Sanierungsqualität auch in großem Umfang sicherzustellen, sollte eine ausreichende Anzahl an Fachkräften geschult werden. (TZ 19)